

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren Hochwasser-Objektschutz Plus Bremer Weser-Stadion

Planfeststellungsbeschluss

A. Entscheidung

Auf den Antrag der Bremer Weser-Stadion GmbH, Franz-Böhmert-Str. 1, 28205 Bremen vom 07.05.2015, vervollständigt am 29.07.2015

im Folgenden: Träger des Vorhabens, „TdV“ genannt,

wird gemäß § 68 (WHG¹) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 BremVwVfG²

der Plan für die

Herstellung eines Hochwasserschutzes mit einer Schutzhöhe von +6,50 m NN um das Bremer Weser-Stadion

mit den unter II. aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

I. Feststellung der Pläne

Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend der Feststellung der Planunterlagen sowie den Bestimmungen des entscheidenden Teiles dieses Planfeststellungsbeschlusses zu erfolgen. Die TdV ist verpflichtet, die unter A 2 benannten Nebenbestimmungen zu beachten. Soweit Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, technische Regelwerke etc. weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben diese von den unter A II aufgeführten Nebenbestimmungen grundsätzlich unberührt. Bei Durchführung der benannten Maßnahmen sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

² Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 19) Sa BremR 202-a-3, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 27. 1. 2015 (Brem.GBl. S. 15)

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- Teil 1: A Allgemeine Erläuterungen**
B Umweltverträglichkeitsstudie
- Teil 2: Wasserwirtschaftliche und konstruktive Planung**
- Teil 3: Freiraumplanung**
- Teil 4: Sicherung der Wasserhaltung - Grundwasserbrunnen**
- Teil 5: Wasserwirtschaftliche Berechnungen**
- Teil 6: Nachweis der bestehenden Stadionkonstruktion**
- Teil 7: Statische Berechnungen**
- Teil 8: Kostenberechnung**
- Teil 9: Anhang**

- Unterlage 1 Wasserwirtschaftliche Begleitstudie der Auswirkung von Deicherhöhungsmaßnahmen in Bremen, aufgestellt vom Franzius-Institut für Wasserbau und Küsteningenieurwesen der Leibniz Universität in Hannover
- Unterlage 2 Wissenschaftliche Begleitstudie über die Auswirkung einer Objektschutzmaßnahme am Weser-Stadion in Bremen auf den Segelhafen. Bericht Nr. 745, aus November 2014, aufgestellt vom Franzius-Institut für Wasserbau und Küsteningenieurwesen der Leibniz Universität in Hannover
- Unterlage 3 10. Bericht Beeinflussung der Umgebung, Hochwasser Objektschutz Plus Weser-Stadion Az 11833-210, vom 22.10.2014, aufgestellt vom Institut für Geotechnik Hochschule Bremen
- Unterlage 4 11. Bericht Hochwasserschutz Objektschutz Plus Weser-Stadion, Diskussion von Hochwasserschutzvarianten, Az 11833-211, vom 15.12.2014, aufgestellt vom Institut für Geotechnik Hochschule Bremen
- Unterlage 5 Geotechnische Beurteilung des Hochwasserschutzes Hochwasserschutz Objektschutz Plus Weser-Stadion Az 11833-102, vom 10.07.2014, aufgestellt vom Institut für Geotechnik Hochschule Bremen
- Unterlage 6 Geotechnische Beurteilung des Hochwasserschutzes Hochwasserschutz Objektschutz Plus Weser-Stadion Az 11833-101, vom 24.03.2014, aufgestellt vom Institut für Geotechnik Hochschule Bremen
- Unterlage 7 Baumgutachten Hochwasserschutz Weserstadion 28205, vom 11.08.2014, aufgestellt vom Baumbüro - Sachverständigenbüro für Baumsicherheit, Baumpflege und Wertermittlung Dipl.-Ing. Klaus Schöpe öbv SV

- Unterlage 8 Baumgutachten -Ergänzung- Hochwasserschutz We-
serstadion 28205, vom 15.08.2014, aufgestellt vom
Baumbüro – Sachverständigenbüro für Baumsicherheit,
Baumpflege und Wertermittlung Dipl.-Ing. Klaus Schöpe
öbv SV
- Unterlage 9 Stellungnahme Grundwasserbrunnen und Bäume Hoch-
wasserschutz Weserstadion 28205, vom 15.08.2014,
aufgestellt vom Baumbüro - Sachverständigenbüro für
Baumsicherheit, Baumpflege und Wertermittlung Dipl.-
Ing. Klaus Schöpe öbv SV
- Unterlage 10 Schalt- und Anlagenpläne Elektronische Mess-, Steuer-,
und Regelungstechnik (EMSR)
- Unterlage 11 Geotechnische Beurteilung des Hochwasserschutzes
Hochwasserschutz Objektschutz Plus Weser-Stadion
Ergebnisse des Pumpversuchs Az 11833-104, vom
16.12.2014, aufgestellt vom Institut für Geotechnik
Hochschule Bremen
- Unterlage 12 Geotechnische Beurteilung des Hochwasserschutzes
Hochwasserschutz Objektschutz Plus Weser-Stadion
Planung der Brunnenanlage Az 11833-212, vom
26.03.2015, aufgestellt vom Institut für Geotechnik
Hochschule Bremen
- Unterlage 13 Auszug aus dem Sicherheitskonzept des Bremer Weser-
Stadions, Änderungsindex 01/14, Stand 21.01.2014
- Unterlage 14 Schalltechnische Untersuchung für die Bauphase der
Hochwasserschutzanlage des Bremer Weserstadions,
Auftragsnummer 8000652643 / 415UBS009-01, vom
20.07.2015, aufgestellt vom TÜV Nord Umweltschutz
GmbH & Co KG

Teil 10: Anlagen

- Anlage 1 Karten
- Blatt 1 Übersichtskarte 1 : 5.000
- Blatt 2 Übersichtskarte - Variantenplanung 1 : 5.000
- Blatt 3 Übersichtskarte - Baustellenzufahrt 1 : 5.000
- Anlage 2 Übersichtslageplan 1 : 500, Index A, Stand: 27.04.2016
- Anlage 3 Bestandsplan 1 : 1.000
- Anlage 4 Flächenplan
- Blatt 1 Besitzstandsplan 1 : 1.000
- Blatt 2 Teilflächenplan 1 : 1.000

Pläne Freiraumplanung

<u>Anlage 5</u>	Lageplan Freiraumplanung m. Blattsnitten
Blatt 1	Lageplan Freiraumplanung (coloriert) 1 : 500 Index A, Stand: 27.04.2016
Blatt 2	Lageplan Freiraumplanung mit Blattsnitten (Strichzeichnungen) 1 : 500 Index A, Stand: 27.04.2016
<u>Anlage 6</u>	Baumfäll- und Pflanzplan 1 : 1.000 Index A, Stand: 27.04.2016
<u>Anlage 7</u>	Detallagepläne Freiraumplanung
Blatt 1	Übersicht Abschnitt A + B 1 : 200 Index A, Stand: 27.04.2016
Blatt 2	Übersicht Abschnitt C + D 1 : 200 Index A, Stand: 27.04.2016
Blatt 3	Übersicht Abschnitt E 1 : 200 Index A, Stand: 27.04.2016
Blatt 4	Übersicht Abschnitt F + G 1 : 200 Index A, Stand: 27.04.2016
Blatt 5	Übersicht Abschnitt H 1 : 200 Index A, Stand: 27.04.2016
Blatt 6	Übersicht Abschnitt I + J 1 : 200 Index A, Stand: 27.04.2016
<u>Anlage 8</u>	Querprofile Freiraumplanung
Blatt 1	Schnitt A - Osterdeich / Auf dem Peterswerder 1 : 100 Index A, Stand: 27.04.2016
Blatt 2	Schnitt B - Aufstellfläche Sicherheitskonzept 1 : 100 Index B, Stand: 27.04.2016
Blatt 3	Schnitt C - Sitzterrassen 1 : 100 Index A, Stand: 27.04.2016
Blatt 4	Schnitt D1 - Gründeich 1 : 100 Index A, Stand: 27.04.2016
Blatt 5	Schnitt D2 - Wendekreis 1 : 100
Blatt 6	Schnitt E1 - Stadionbad 1 : 100 Index A, Stand: 27.04.2016
Blatt 7	Schnitt E2 - Aussichtsplattform 1 : 100 Index A, Stand: 27.04.2016
Blatt 8	Schnitt F - Trainingsgelände 1 : 100 Index A, Stand: 27.04.2016
Blatt 9	Schnitt G - Zufahrt UBB/Trainingsgelände 1 : 100
Blatt 10	Schnitt H1 - Platz am Stadionbad 1 : 100 Index A, Stand: 27.04.2016

Blatt 11	Schnitt H2 - Promenade Ostseite 1 : 100 Index A, Stand: 27.04.2016
Blatt 12	Schnitt I - Bouleplatz 1 : 100 Index A, Stand: 27.04.2016
Blatt 13	Schnitt J – Osterdeich/Bouleplatz 1 : 100
<u>Anlage 9</u>	Regeldarstellungen
Blatt 1	Pflasterdetail 1 - Promenade entlang "Auf dem Peterswerder" 1 : 25
Blatt 2	Pflasterdetail 2 - Promenade / Stellplätze im Bereich Segelverein "Weser e.V." 1 : 25, Index A, Stand: 27.04.2016
Blatt 2 A	Regelschnitt Spundwand Westseite Promenade / Stellplatz Segelverein 1 : 25
Blatt 3	Pflasterdetail 3 - Sitzstufen am Wendehammer 1 : 25
Blatt 4	Pflasterdetail 4 - Weg entlang Trainingsplatz "SV Werder Bremen" 1 : 25, Index A, Stand: 27.04.2016
Blatt 4 A	Regelschnitt Spundwand Ostseite Weg entlang Trainingsplatz 1 : 25
Blatt 5	Pflasterdetail 5 – Promenade "Franz-Böhmert-Straße" 1 : 25, Index A, Stand: 27.04.2016
Blatt 5 A	Regelschnitt Spundwand Ostseite Promenade Franz-Böhmert-Straße 1 : 25
Blatt 6	Regelschnitt - Wurzelvorhang 1 : 50
Blatt 7	Detail - Sitzelement 1 : 25
Blatt 8	Übersicht – Flächengewinn 1 : 2.000
Blatt 9	Perspektive - Rasenfläche Westkurve o. M.
Blatt 10	Perspektive - Franz-Böhmert-Straße o. M.
Blatt 11	Sicherheitskonzept 1 : 500
Blatt 12	Übersichtslageplan Dammbalkenlagerung o. M.
Blatt 13	Regedetail Spundwandverkleidung - Rankgitter 1 : 10
Blatt 14	Regedetail Spundwandverkleidung - Holzlamellen 1 : 10
Blatt 15	Ansicht HWS Wand Ostseite o. M.

Pläne Ingenieurbauwerke

<u>Anlage 10</u>	Lageplan Bestandsleitungen 1 : 1.000
<u>Anlage 11</u>	Lageplan Elektroversorgung Brunnen 1 : 1.000
<u>Anlage 12</u>	Lageplan Entwässerung m. Blattsschnitten 1 : 1.000
<u>Anlage 13</u>	Detallagepläne Entwässerung

Blatt 1	Planausschnitt Nord 1 : 500
Blatt 2	Planausschnitt West 1 : 500
Blatt 3	Planausschnitt Ost 1 : 500
Blatt 4	Planausschnitt Süd 1 : 500
<u>Anlage 14</u>	Bauwerkspläne Entwässerung
Blatt 1	Regeldarstellung Brunnen 1 : 50
Blatt 2	Regeldarstellung Schieberschächte 1 : 50
Blatt 3	Auslassbauwerk 1, Süd 1 : 100/50
Blatt 4	Auslassbauwerk 2, Nord 1 : 25
Blatt 5	Niederschlagswasserpumpwerk 1 : 25
<u>Anlage 15</u>	Lageplan Schubspannungen 1 : 500

Pläne Tragwerksplanung

<u>Anlage 16</u>	Lageplan HW-Schutzlinien m. Blattschnitten 1 : 1.000
<u>Anlage 17</u>	Detallagepläne HW-Schutzlinien
Blatt 1	Planausschnitt 1 1 : 100
Blatt 2	Planausschnitt 2 1 : 100
Blatt 3	Planausschnitt 3 1 : 100
Blatt 4	Planausschnitt 4 1 : 100
Blatt 5	Planausschnitt 5 1 : 100
Blatt 6	Planausschnitt 6 1 : 100
Blatt 7	Planausschnitt 7 1 : 100
Blatt 8	Planausschnitt 8 1 : 100
Blatt 9	Planausschnitt 9 1 : 100
Blatt 10	Planausschnitt 10 1 : 100
Blatt 11	Planausschnitt 11 1 : 100
Blatt 12	Planausschnitt 12 1 : 100
Blatt 13	Planausschnitt 13 1 : 100
<u>Anlage 18</u>	Querprofile HW-Schutzlinien
Blatt 1	Schnitt 1-1 1 : 100
Blatt 2	Schnitt 2-2 1 : 100
Blatt 3	Schnitt 3-3 1 : 100
Blatt 4	Schnitt 4-4 1 : 100
Blatt 5	Schnitt 5-5 1 : 100
Blatt 6	Schnitt 6-6 1 : 100

Blatt 7	Schnitt 7-7 1 : 100
Blatt 8	Schnitt 8-8 1 : 100
Blatt 9	Schnitt 9-9 1 : 100
Blatt 10	Schnitt 10-10 1 : 100
<u>Anlage 19</u>	Regeldarstellungen HW-Schutzlinien
Blatt 1	Mobile Anlagen / Deichschart 1 : 25
Blatt 2	Winkelstützwand 1 : 25
Blatt 3	Spundwandabdeckung 1 : 25
Blatt 4	Medien-Durchführung 1 : 25
Blatt 5	Kolkschutz 1 : 50
<u>Anlage 20</u>	Detaillageplan Rampe Peterswerder 1 : 100
<u>Anlage 21</u>	Entleerungsplan 1 : 2.500
<u>Anlage 22</u>	Verkehrsführungsplan bei geschlossener HWS 1 : 5.000
<u>Anlage 23</u>	Baurahmenterminplan o. M.
<u>Anlage 24</u>	Fachtechnischer Nachweis vom 17.03.2016 über den Vorgang und die Dauer der Entleerung des Stadionbereiches nach einer Überflutung

II. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Bedingung

Die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass das Auslaufbauwerk Nr. 2 zurückgebaut wird, wenn die Nutzung aufgegeben oder die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung aufgehoben wird.

2. Auflagen

Allgemein

- 2.1 In allen Punkten, in denen durch Nebenbestimmungen eine Abstimmung zwischen Beteiligten und der TdV vorgegeben ist, erfolgt für den Fall der Nichteinigung eine abschließende Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.
- 2.2 Vor Beginn der Ausführung der Maßnahme müssen die geprüften Statiken bei der Wasserbehörde vorliegen.
- 2.3 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist im Bereich des Vorhabens eine Untersuchung nach Kampfmitteln seitens des Kampfmittelräumdienstes der Polizei –

ZTD 14- (Tel-Nr. 0421/362-12232 oder 0421/362-12281) durchzuführen. Die Erd- und Gründungsarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei den Erdarbeiten unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit sofort einzustellen und die Polizei Bremen – ZTD 14 – Kampfmittelräumdienst unter der Telefonnummer: 0421/362-1 22 32 oder 362-1 22 81 zu benachrichtigen. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder bei Nichterreich des Kampfmittelräumdienstes unter den vorgenannten Telefonnummern ist das zuständige Polizeirevier zu verständigen

- 2.4 Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahmen sind der Wasserbehörde beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV), Referat 34, Frau Claudia Lange (Tel.-Nr.: 0421-361 4959, Fax-Nr.: 0421-496 4959, E-Mail: claudia.lange@umwelt.bremen.de) schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige müssen die verantwortlichen Firmen, Telefonnummern und verantwortlichen Personen zu entnehmen sein.
- 2.5 Der Wasserbehörde ist vor Baubeginn ein aktueller Bauablaufplan mit der Darstellung der vertraglich vereinbarten Bauzeiten vorzulegen.
- 2.6 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist auf den privaten Grundstücken Osterdeich 86b, 87, 88, 89 sowie Osterdeich 107f und 108 ein Beweissicherungsverfahren zum Zustand der Gebäude und baulichen Anlagen auf den Grundstücken durchzuführen. Auf den privaten Grundstücken Osterdeich 83, 84, 85, 86, 86a, 90, 91 sowie Osterdeich 107a bis e und 108a bis e ist eine fotografische Dokumentation von Rissen in der Fassade durchzuführen. An den Gebäuden des Segelvereins, des Umweltbetriebes Bremen sowie an den Gebäuden und Schwimmbecken des Stadionbades ist ebenfalls ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Die Eigentümer bzw. Anwohner sind über das Ergebnis der Beweissicherung und der fotografischen Dokumentation zu informieren.
- 2.7 Über die Bauausführungen sind mindestens die Anwohner/-innen der Straßen Osterdeich von der Lüneburger Straße bis zur Werningeroder Straße, sowie die Anwohner/innen der Straßen Lüneburger Straße, Celler Straße, Auf dem Peterswerder, Harzburger Straße, Ilsenburger Straße, Verdener Straße und Werningeroder Straße bis zu einer Tiefe von 100 m vom Osterdeich über Termin und Ablauf der Arbeiten schriftlich zu informieren sowie ein/e zentrale/r Ansprechpartner/in für die Baumaßnahmen zu benennen.
- 2.8 Nach Fertigstellung sämtlicher Baumaßnahmen ist eine Abnahme mit der Wasserbehörde durchzuführen.
- 2.9 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind der Wasserbehörde Bestandspläne in 1-facher Ausfertigung im Papierformat und in digitaler Form und eine Kopie der baubegleitenden Fotodokumentation in digitaler Form zu übersenden. Die Lage der Leitungen, der Schieber und der Leitungskreuzungen sind in einem separaten Bestandsplan (Maßstab 1:500) darzustellen.
- 2.10 Baumaßnahmen am Deich und an Anlagen zur Wahrung des Hochwasserschutzes dürfen lediglich in der Zeit vom 01. Mai bis 01. Oktober eines Jahres durchgeführt werden. Soweit die Durchführung von Arbeiten innerhalb

der hochwassergefährdeten Zeit erforderlich wird, sind diese in einem Bauzeitenplan darzustellen und mit der Wasserbehörde abzustimmen.

- 2.11 Die TdV ist verpflichtet die Sturmflutvorhersagen und Wasserstandsentwicklungen besonders bei Gefahr einer schweren Sturmflut (ab 2,50 m über MThw) eigenverantwortlich einzuholen.
- 2.12 Jeweils eine Ausfertigung der unterzeichneten Vereinbarungen bezüglich der Flächenübergänge zwischen den verschiedenen Sondervermögen mit den dazu getroffenen Regelungen für die dauerhafte Unterhaltung der Flächen ist von der TdV spätestens drei Monate nach Planfeststellung bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Auflagen zur Fläche zwischen dem Segelverein Weser und der HWS-Wand, sogenannte „Fuge“

- 2.13 Die TdV hat durch geeignete Vorkehrungen in dem auch zum Parken vorgesehenen Planbereich die Anzahl der parkenden Autos auf ein möglichst geringes Maß zu begrenzen und Parksuchverkehr zu reduzieren.
- 2.14 Die TdV hat in den ersten zwei Jahren nach der baulichen Fertigstellung des Bereichs der Planfeststellungsbehörde eine Dokumentation über die Nutzung der Fläche vorzulegen. Hierzu sind folgende Aufzeichnungen durch sie vorzunehmen, bzw. zu veranlassen:
- Anzahl und eine Fotoaufnahme (ohne dass ein amtliches Kennzeichen zu erkennen ist) der parkenden Autos mit den folgenden Maßgaben
 - a. An den jeweils ersten fünf aufeinanderfolgenden Wochentagen eines Monats zu den Tageszeiten 10 Uhr, 14 Uhr, 18 Uhr und 20 Uhr.
 - b. Zu allen Sonderveranstaltungen des Segelvereins an allen Tagen zu den Tageszeiten 10 Uhr, 14 Uhr, 18 Uhr und 20 Uhr.
- 2.15 Die unter 2.14 durchgeführten Aufzeichnungen sowie eine Beschreibung von ergriffenen Maßnahmen zur Einschränkung der Parknutzungen sind der Planfeststellungsbehörde nach einem Jahr und zum Ende des Aufzeichnungsintervalls unaufgefordert vorzulegen.

Auflagen des Grundwasserschutzes für die Bohrung der Grundwasserbrunnen

- 2.16 Die Bohrungen sind dem Geologischen Dienst für Bremen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

- 2.17 Von Bohrgeräten, Bohrspülungen und Zubehör dürfen keine Schadstoffe in den Untergrund und damit in das Grundwasser eingetragen werden.
- 2.18 Notwendige Abweichungen vom Bohrprogramm, wesentliche Abweichungen von der im Antrag ggf. angegebenen geologischen Schichtenfolge bzw. erwarteten Grundwasserverhältnisse sind zu dokumentieren. Bei auftretenden Störungen während des Arbeitsablaufs ist die Untere Wasserbehörde zu unterrichten.

Auflagen im Hinblick auf Anlagen des Umweltbetriebes Bremen, der hanseWasser GmbH, der wesernetz Bremen GmbH und der Deutschen Telekom AG (Telekom) im Bereich des Vorhabens

- 2.19 Die TdV hat sicherzustellen, dass die bauausführende Firma vor Arbeitsbeginn die Beschaffung des kompletten Planwerkes aller Versorgungseinrichtungen inklusive Hausanschlussleitungen aller Gewerke zeitnah zur Bauausführung bei der Netzauskunft der wesernetz Bremen GmbH und bei der Planauskunft der Deutschen Telekom AG unter Nord@telekom.de tätig bzw. unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html> einsieht und vor Ort vorhält.
- 2.20 Die Forderungen der Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der wesernetz Bremen GmbH und der Deutschen Telekom AG sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.21 Bei Tiefbau- oder Gründungsarbeiten in unmittelbarer Nähe der Versorgungssysteme ist dies rechtzeitig mit Mitarbeitern des Netzbetriebes der wesernetz Bremen GmbH abzustimmen. Ansprechpartner ist Herr Loose (0421) 359 4689.
- 2.22 Es sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die Leitungssysteme der wesernetz Bremen GmbH in ihrer jetzigen Lage und im schadfreien Zustand zu belassen. Eine Überbauung mit Fundamenten (Kräne, Maste oder Bord mit Rinne auf langer Strecke) der Versorgungsanlagen ist unzulässig, hierzu zählt auch die Überdeckung der Leitungen mit Geotextilien.
- 2.23 Zur Koordination der Maßnahmen sind die Leitungsträger von der TdV rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren und zu einem Koordinierungsgespräch einzuladen.

- 2.24 Bei Baumaßnahmen muss eine freie Zugänglichkeit zu den Versorgungsanlagen der wesernetz Bremen GmbH wegen notwendiger Schalthandlungen im Betriebs- oder Störfall sowie bei eventuellen Reparaturarbeiten jederzeit, auch während der Bautätigkeiten, gewährleistet bleiben.
- 2.25 Bei Überfahren von Versorgungsleitungen der wesernetz Bremen GmbH mit schweren Baufahrzeugen ist die Lage der Leitungen durch geeignete Maßnahmen zu sichern, die Leitungen sind ordnungsgemäß zu schützen und schadfrei zu halten. Die Versorgungsanlagen, Armaturen, Straßenkappen und sonstige zur Versorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen jederzeit zugänglich bleiben.
- 2.26 Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmungen der wesernetz Bremen GmbH nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.
- 2.27 Eventuelle Reparaturen und Mängelbeseitigungen von Schäden an den Leitungen der wesernetz Bremen GmbH, die von der TdV oder dem von ihm beauftragten Unternehmen im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens verursacht werden, sind nur durch ein von der wesernetz Bremen GmbH beauftragtes Unternehmen durchzuführen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die TdV.
- 2.28 Bei Änderung von Geländehöhen sind Schächte, Bauwerke, Straßenkappen und ähnliche Bauelemente dem endgültigen Oberflächenniveau und dem zukünftigen Verkehrslastfall ordnungsgemäß und funktionstüchtig anzupassen.
- 2.29 Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben, eine Verlegung oder Veränderung der Telekommunikationslinien sollte vermieden werden.
- 2.30 Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist der Beginn und der Ablauf der Baumaßnahmen beim Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 13 Niedersachsen/Bremen, 28207 Bremen, Stresemannstr. 4-10, Tel. 0800 330 27 22 mindestens drei Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.
- 2.31 Der Bauzeitenplan ist mindestens 2 Monate vor Beginn der Baumaßnahmen mit der Telekom Deutschland GmbH abzustimmen. Die TdV hat sicherzustellen, dass die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Eine notwendige Feststellung der Lage der Versorgungsleitungen ist mittels Freischachtung per Hand durchzuführen
- 2.32 Die Erneuerungen und Änderungen von den der Entwässerung dienenden öffentlichen Anlagen sind mit der hanseWasser Bremen abzustimmen.
- 2.33 Über die Zuständigkeiten der betrieblichen Aufgaben und der Unterhaltung der Entwässerungsanlagen ist von der TdV mit dem Umweltbetrieb Bremen (Ansprechpartner Herr Jünemann, Tel. 361 134 92) eine vertragliche Regelung abzuschließen.

- 2.34 Zur Beweissicherung sind von der TdV rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen Befahrungen der Kanalanlagen durchzuführen.
- 2.35 Die TdV hat alle mit dem Vorhaben verbundenen Planungs-, Freilegungs- und Herstellungskosten für die planverdrängten Kanalanlagen zu tragen.
- 2.36 Es befinden sich KOM-Kabel der WSV (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung) im Bereich „Auf dem Peterswerder/Osterdeich“ sowie im Bereich „Franz-Böhmert-Straße/Osterdeich“. Der Beginn der Arbeiten im Bereich der Streckenfernmeldekabel ist Herrn Schweiger (Tel 0175/9340069) oder Herrn Bruhn (Tel 0175/9340070) von der DATAKOM-SERVICE 2 (DKS 2) mindestens sechs Wochen zuvor zu melden. Vor Baubeginn ist eine Ortsbegehung vorzusehen. Der Termin ist mit der DKS 2 abzustimmen. Bei Bedarf kann die genaue Lage der Leitungen vor Ort gekennzeichnet werden.
- 2.37 Bei Umverlegung, Neuverlegung oder Mitverlegung der Kabelgarnituren (42 und 14 DA Streckenfernmeldekabel), ist diese bereits in der Planungsphase mit der DKS 2 abzustimmen. Die Kosten für eine Verlegung der Leitung trägt die TdV.
- 2.38 Der Zugang der Kabeltrasse muss für Bedienstete der WSV zu Erneuerungs- und Unterhaltungszwecken erhalten bleiben.

Auflagen des Bodenschutzes

- 2.39 Der Einbau von Baggergut ist der Wasserbehörde des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr gesondert anzuzeigen. Vor der Verwendung des Materials sind die chemischen und bodenmechanischen Analysen vorzulegen. Bei der Verwertung sind die Anforderungen des LAGA-Merkblattes M-20 sowie der BBodSchV³ einzuhalten. Zum Zeitpunkt des Einbaus darf das Baggergut einen Wert von maximal 500 µg/kg Trockensubstanz TBT aufweisen. Der Einbau muss unter einer Bodenschicht von mind. 20 cm Dicke gemäß den Vorsorgewerten des Bodenschutzes entsprechend erfolgen. Der Einbau des Baggergutes in den betreffenden Deichabschnitten ist so zu dokumentieren, dass es bei einem evtl. Umbau / Rückbau separat gehalten werden kann. Ein Austrag des Baggergutes in der Bauphase ist durch zeitnahe Abdeckung zu vermeiden.
- 2.40 Das zwischen zu lagernde Bodenmaterial (außer Baggergut) hat hinsichtlich der Schadstoffbelastungen grundsätzlich die Zuordnungswerte Z 0 der - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20 (LAGA M 20) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Bei Überschreitung der Zuordnungswerte Z0 ist eine Zwischenlagerung dann möglich, wenn durch geeignete Maßnahmen die Versickerung bzw. ein Eintrag von Schadstoffen in den Untergrund verhindert wird und eine rückstandsfreie Entfernung des zwischengelagerten Bodens von der Lagerfläche sichergestellt ist.

³ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

- 2.41 Bodenmaterial und Baggergut ist gemäß der LAGA M 20 nach den dort genannten Vorgaben zu untersuchen. Es sind Herkunft, Menge und die Schadstoffgehalte -bei Baggergut zusätzlich die TBT-Werte- im Sinne der LAGA M 20 zu dokumentieren.
- 2.42 Die Lagerung sowie der später vorgesehene Einbau des Bodens sind zu dokumentieren. Die Dokumentation (Einbauort, Einbautiefe, Inhaltsstoffe und Menge des Materials) ist der zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr nach Abschluss der Baumaßnahmen vorzulegen.
- 2.43 Nach Abschluss des Bauvorhabens ist für den Boden der Lagerfläche umgehend entsprechend den Vorgaben der BBodSchV nachzuweisen, dass durch die Lagerung keine zusätzliche Schadstoffbelastung der Fläche zu verzeichnen ist.
- 2.44 Das Bauvorhaben ist durch einen bodenkundlichen Fachgutachter zu begleiten und ein Bodenmanagement durchzuführen.
- 2.45 Das Gutachten des Bodenmanagements ist dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr; Referat Bodenschutz, Herrn Biesiada, Wegesende 23, 28195 Bremen mit Abschluss der Baumaßnahmen vorzulegen.

Auflagen im Hinblick auf Belange der Grünordnung und der Stadtplanung (Bereichsangaben beziehen sich auf die Anlage 5, Blatt 1 und 2)

- 2.46 Die Wegeverbindung der öffentlichen Grünfläche in den Teilbereichen A+I muss dauerhaft erhalten bleiben. Die kleine Platzfläche am Deichschart ist ebenfalls zu erhalten, Baustelleneinrichtungsflächen auf dieser Platzfläche sind zu vermeiden.
- 2.47 Die im Plangebiet befindlichen Wege sind mindestens in der heutigen Qualität zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- 2.48 Im Teilbereich F verläuft die neue Hochwasserschutzwand über den Sportplatz des SV Werder Bremen im Kronenbereich einer nach Bremischer Baumschutzverordnung geschützten Baumreihe. Es sind zum Erhalt der Bäume Schutzmaßnahmen wie Wurzelvorhänge vorzunehmen. Diese sind fachgerecht auszuführen.
- 2.49 Die Bäume, die im Baubereich stehen, sind vor Beginn der Bauzeit durch einen stabilen und unverrückbaren Schutzzaun gegen Beeinträchtigungen zu schützen. Bei Straßenbäumen kann aufgrund der standörtlichen Verhältnisse davon abgewichen werden, wenn dieses nachweislich nicht zu erfüllen ist und das Einvernehmen des Umweltbetriebes Bremen (UBB), Ansprechpartner Herr Brandwiede (Tel 0421/361-15640; Mobil 0151/52729267) bzw. Herr Hüntes (Tel 0421/361-8560; Mobil 0151/5272979) im Vorwege der geplanten Maßnahme vorliegt.
- 2.50 Spätestens 5 Tage vor Beginn der Maßnahme ist das Bauvorhaben mit dem Umweltbetrieb Bremen (Ansprechpartner s.o.) in einem Ortstermin abzustimmen. Bei diesem Ortstermin ist eine Zustandsaufnahme der in Anspruch

zu nehmenden Flächen sowie der Vegetation vorzunehmen und zu dokumentieren.

- 2.51 Es dürfen keine Bodenauf- und -abtragungen, Materiallagerungen, Bodenverdichtungen, Baudurchführungsarbeiten sowie sonstige schädigende Maßnahmen im Wurzelbereich der Straßenbäume / im Gehölzstreifen erfolgen.
- 2.52 Die Kronen der Straßenbäume / der Großsträucher dürfen nicht beschädigt werden. Darauf ist insbesondere bei Arbeiten mit Großgeräten (Bagger, Kräne o.ä.) mit schwenkbarem Arbeitsbereich zu achten.
- 2.53 Bei Straßenbäumen / Großsträuchern / Bodendeckern dürfen Materialien, Geräte, Bau- und Aufenthaltswagen usw. im Wurzelbereich der Vegetation nur auf bestehenden Pflaster- oder Asphaltflächen gelagert oder aufgestellt werden. Sollten die unbefestigten Flächen zwischen den Bäumen zum Ablegen von Material benötigt werden, ist dies nur in einvernehmlicher Absprache im Vorwege nach Vorgaben des Umweltbetriebes Bremen, Ansprechpartner siehe oben, möglich. Hierfür kann ggfls. Stammschutz, Schutz der Flächen mit Platten usw. notwendig sein.
- 2.54 Die Trassierung aller neuen Zuleitungen (z.B. Gas, Wasser, Abwasser etc.) sowie die Lage der Kopflöcher, Bohrgruben, o.ä. ist ausschließlich außerhalb der Kronentraufe des geschützten Baumbestandes und der Straßenbäume sowie aller anderen öffentlichen Bäume durchzuführen. Soll bei der Erneuerung von bestehenden Leitungen aufgrund der standörtlichen Verhältnisse davon abgewichen werden, ist das Einvernehmen des Umweltbetriebes Bremen bzw. bei geschützten Bäumen auf privatem Grund das Einvernehmen der Naturschutzbehörde - Baumschutz im Vorwege der geplanten Maßnahme einzuholen. Dies ist nicht erforderlich, wenn wurzelschonende Verfahren (z.B. Bohren, Spülen o.ä.) bei der Verlegung der Leitung eingesetzt werden und die Lage der Kopflöcher, Bohrgruben o.ä. sich außerhalb der Kronentraufe befindet.
- 2.55 Sofern bei den Bauarbeiten außerhalb des o. g. Bauzaunes (siehe Auflage 2.49 der Straßenbäume / Großsträucher / Bodendecker dennoch Wurzeln beeinträchtigt werden und diese Maßnahmen nachweislich (ist schriftlich zu dokumentieren) unvermeidbar sind, sind folgende Maßgaben zu beachten:
- In Anlehnung an die DIN 18920 ist im Wurzelbereich der Bäume ausschließlich mit Handschachtung oder Sauggeräten zu arbeiten.
 - Wurzeln über 2 cm Durchmesser dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden. Freigelegte Wurzeln sind gegen Austrocknung (Umwicklung mit feucht zu haltenden Jutebandagen/Vlies) bzw. Frost zu schützen.
 - Sofern Wurzeln unter 2 cm Durchmesser entfernt werden müssen, sind diese glatt zu durchtrennen. Die Wundstellen sind mit einem Wundverschlussmittel einzustreichen.
 - Im Wurzelbereich der geschützten Bäume bzw. der Straßenbäume darf nicht mit Flächenrüttlern oder Vibrationswalzen gearbeitet werden. Hier ist mit statischen Walzen zu verdichten.
- 2.56 Bei starker Schädigung von Bäumen / Großsträuchern / Bodendeckern durch die Baumaßnahmen, so dass diese nicht mehr die Funktion als Straßenbaum / Parkbaum / Großstrauch / Bodendecker erfüllen können, sind diese (Anzahl

nach Gehölzwertermittlung) nach Vorgaben des Umweltbetriebes Bremen nach Abschluss der Baumaßnahmen zu ersetzen. Dazu ist durch den TdV ein Baumwertgutachten gemäß der Methode Koch durch einen öffentlich bestellten Baumsachverständigen erstellen zu lassen. Baumgröße Stammumfang (StU) 18/20 cm / Großstrauch Größe 150-200 cm / Bodendecker sind nach Vorgabe des Umweltbetriebes Bremen zu wählen. Es sind zwei Jahre Anwachs- und Entwicklungspflege zu übernehmen. Die Kosten der Fällung und Nachpflanzung gehen zu 100 % zu Lasten der TdV.

- 2.57 Bei starker Schädigung von Straßenbäumen / Großsträuchern im Wurzelbereich / Kronenbereich im Zuge der Baumaßnahmen, so dass zur Erhaltung des Wurzel-Kronen-Gleichgewichtes (Grundlage ist die ZTV Baumpflege 2004 – Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinie für Baumpflege – Punkt 3.1.7 Kronenauslichtung) ein Rückschnitt erforderlich ist, hat das in Absprache mit dem Umweltbetrieb Bremen (Ansprechpartner siehe oben) im gleichen Jahr der Baumaßnahmen auf Kosten der TdV zu erfolgen.
- 2.58 Die in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen unverzüglich in den vorgefundenen Zustand wieder herzustellen. Etwa vorhandene Fahrspuren in Rasenflächen sind aufzufüllen und wieder anzusäen. Die dafür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des TdV.
- 2.59 Sämtliche der im Lageplan Freiraumplanung (Planunterlage Anlage 5, Blatt 1) im Planbereich B liegenden Flächen, bezeichnet als „Schotterrassen“, „Schotterrassen als Aufstellfläche für Sicherheitskonzept“ sowie „21 Stellplätze, Fahrbahn“, im weiteren bezeichnet als Planbereich B sind mit einer mit Magerrasen eingesäten wassergebundenen Decke herzustellen. Hierzu sind die Flächen mit einem Unterbau als Schottertragschicht zu versehen, der auch bei Pflaster- bzw. Bitumendecken verwendet wird. Es sind Materialien zu verwenden, welche für die Tragfähigkeit einer Achslast von 10 t geeignet sind. Die oberste Mutterbodenschicht von 2 cm ist mit Rasen einzusäen.
- 2.60 An den äußeren Randbereichen der im Planbereich B gelegenen Schotterrassenflächen (zwischen der geplanten HWS-Spundwand und der Straße auf dem Peterswerder gelegen) ist eine Wegeverbindung mit einer Pflasterdecke auf der gesamten Länge herzustellen, die neben der Straße Auf dem Peterswerder eine Breite von 3 Metern und neben der HWS-Spundwand eine lichte Breite von 2,00 Metern aufweist.
- 2.61 Der TdV wird aufgegeben, die im Planbereich B hergestellten Flächen durch regelmäßige Kontrolle und Pflege in der Weise zu unterhalten und hierdurch sicherzustellen, dass sie für die vorgesehene Nutzung im Rahmen des Sicherheitskonzepts zu jeder Zeit geeignet bleiben.
- 2.62 Die Details der Freiraumplanung, insbesondere im Hinblick auf Detaillierung sind mit der Stadtplanung und der Grünordnung des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr abzustimmen. Die Ergebnisse der Abstimmungen sind der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor der Bauausführung in schriftlicher Form zu übermitteln.

Auflagen im Hinblick auf die Belange der Bauordnung

- 2.63 Für die geplanten Lagerstätten der mobilen Hochwasserschutz Elemente sind der Planfeststellungsbehörde konkrete Ortsangaben bis zum 01. Oktober 2016 zu übermitteln.

Auflagen im Hinblick auf Sicherheitsbelange

- 2.64 Die Details der Ausführungsplanung, insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung der Bordsteine und Zufahrten sind mit der Feuerwehr Bremen (Referat 21, Herr Schlenker oder Herr Mogalle) sowie mit der Polizei Bremen (Direktion Zentrale Einsatzsteuerung - ZES) abzustimmen, um die Zufahrbarkeit der Flächen zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Abstimmungen sind der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor der Bauausführung in schriftlicher Form zu übermitteln, damit sie dort zu den Akten genommen werden können.
- 2.65 Nach Fertigstellung ist eine Abnahme mit der Feuerwehr Bremen und der Polizei Bremen durchzuführen. Die Abnahme ist schriftlich zu beantragen.
- 2.66 Bei Eintritt einer Hochwassersituation werden nach der Montage der mobilen Schartanlagen die Wegeverbindungen in das Kleingartengebiet südlich der Sport- und Tennisplätze an den Wegen „Sommerdeich“ und „Auf dem Peterswerder“ abgeschnitten. Es wird davon ausgegangen, dass das bestehende Sicherheitskonzept für das Weserstadion für den Hochwasserfall für den Fall einer Evakuierung der Pauliner Marsch im Hochwasserfall bei geschlossenem Hochwasserschutz von der TdV überarbeitet und ergänzt wird. Die dann zur Verfügung stehenden Wegeverbindungen und der Zeitrahmen der Sperrungen sind in das Sicherheitskonzept einzuarbeiten und mit der Feuerwehr, Polizei und der Wasserbehörde abzustimmen. Das ergänzte Sicherheitskonzept ist der Wasserbehörde bis zum 01. Oktober 2016 vorzulegen.

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

- 2.67 Die Gewerbeaufsicht ist schriftlich über den Beginn des Bauvorhabens in Kenntnis zu setzen.

Wasserstraßenrechtliche Auflagen

- 2.68 Nach Fertigstellung der Einleitungsbauwerke Nr. 1 und 2 ist eine Abnahme mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) durchzuführen. Die Abnahme ist schriftlich zu beantragen.
- 2.69 Das Auslassbauwerk Nr. 1 kreuzt die genehmigte Spundwand (ssG Nr. 547) des SUBV. Die Ausführungsplanung sollte daher mit dem Genehmigungsinhaber abgestimmt werden.
- 2.70 Die TdV bzw. deren Rechtsnachfolger hat jede geplante Änderung der Anlage oder deren Betrieb vor ihrer Durchführung rechtzeitig dem WSA schriftlich anzuzeigen.

- 2.71 Werden durch die Anlage erhebliche Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so hat die TdV die Beeinträchtigung auf Verlangen des WSA zu beseitigen.
- 2.72 Die TdV hat dafür zu sorgen, dass bei Errichtung und Unterhaltung der Anlage keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.
- 2.73 Schlamm, Rechengut und sonstige Stoffe, die bei der Reinigung und Wartung der Anlagen anfallen, dürfen nicht in die Wasserstraße eingebracht und innerhalb des Überschwemmungsgebietes gelagert werden.
- 2.74 Die TdV hat sicherzustellen, dass die Einleitströmungen der Einleitungsbauwerke Nr. 1 und 2 nicht mehr als 1m/s betragen.
- 2.75 Die TdV überplant mit dem Auslassbauwerk Nr. 2 Grundstücksflächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. Vor Baubeginn ist ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag mit dem WSA abzuschließen.
- 2.76 Zwei Monate vor Baubeginn ist die Ausführungsplanung für das Auslaufbauwerk Nr. 2 mit dem WSA abzustimmen.

Auflagen im Hinblick auf die Belange der Bremer Bäder GmbH

- 2.77 Die Erreichbarkeit des Schwimmbades durch Besucher, Rettungsfahrzeuge, Lieferverkehr und Mitarbeiter ist während der Bauphase zu gewährleisten. Beeinträchtigungen des Betriebes und von Veranstaltungen sind zu vermeiden.
- 2.78 Etwaige Schäden, die sich im Betrieb oder nach Hochwasserereignissen an den baulichen Schutzeinrichtungen ergeben, müssen von der TdV in angemessener Zeit beseitigt werden.
- 2.79 Die Verlegung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen im Baugebiet darf zu keiner Einschränkung im Betrieb des Bades führen. Gleiches gilt für Bestandsleitungen (Strom, Gas, Wasser etc.), die ggf. noch nicht im Bestandsplan erfasst sind und ggf. erst während der Bauarbeiten lokalisiert werden.
- 2.80 Die Baumaßnahmen dürfen zu keiner Verschlechterung des baulichen und technischen Zustandes des Bades und ergänzender Gebäude wie Dienstwohnung, Kiosk und Hallenbad führen. Vor Ausführung von Baumaßnahmen ist der Bestandszustand mittels Beweissicherung zu erfassen.
- 2.81 Die konkreten Baumaßnahmen, insbesondere die mit erheblicher Lärmbelastung im Bereich der Dienstwohnung des Stadionbades an der Franz-Böhmert-Straße gegenüber Platz 10, sind mit dem technischen Leiter des Stadionbades abzustimmen.

- 2.82 Bei dem in südlicher Lage des Bades geplanten „Container“ zur Unterbringung der mobilen Zaunelemente ist ein ausreichender Übersteigschutz vorzusehen, um ein Überklettern dieses nur eingeschränkt einsehbaren Bereiches zu verhindern.
- 2.83 Der neue Zaun entlang der Weserseite/des Sommerdeiches muss so ausgebildet sein, dass keine Kaninchen, Marder etc. aus den umliegenden Bereichen durch den Zaun in das Bad eindringen können.
- 2.84 Die detaillierte Planung hinsichtlich der Belange des Stadionbades ist mit der Bremer Bäder Gesellschaft abzustimmen.

Auflagen im Hinblick auf die Belange des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer (DVR)

- 2.85 Für den Abschnitt des im Zuge dieses Vorhabens geänderten weserseitigen Sommerdeichs (Verwallung) von der Überfahrt über den bestehenden Deich im südlichen Bereich der Ausbaustrecke bis zur Schartanlage beim Segelverein (Bereich E bis C im Lageplan Freiraumplanung, Anlage 5, Blatt 1) ist von der TdV eine Vereinbarung mit dem Bremischen Deichverband am rechten Weserufer abzuschließen, mit der die Übernahme der Kosten für die Erhaltung des Sommerdeichs geregelt werden, die sich durch die planfestgestellten Maßnahmen begründen.
- 2.86 Die Überfahrt im südlichen Bereich der Ausbaustrecke über den bestehenden Deich ist auf SLW 60 auszulegen.
- 2.87 Die Ausführungsplanung und die technische Ausführung der Baumaßnahmen sind mit dem DVR einvernehmlich abzustimmen.
- 2.88 Der Bauablauf und Bauzeitenplan des Vorhabens ist mit der Terminplanung für die Herstellung des Entleerungsbauwerkes Pauliner Marsch zwischen der TdV und dem DVR einvernehmlich abzustimmen.

3. Auflagenvorbehalt

- 3.1 Die Planfeststellungsbehörde behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 BremVwVfG die Erteilung weiterer Auflagen vor, wenn diese sich aus Gründen des Hochwasserschutzes als erforderlich erweisen.
- 3.2 Soweit sich in den ersten 10 Jahren nach Herstellung der Flächen im Bereich B herausstellt, dass der Untergrund im für das Sicherheitskonzept vorgesehenen Bereich nachweislich nicht den dafür notwendigen Anforderungen entspricht, bleibt eine Anordnung vorbehalten, dass die TdV zu einer Nachbesserung der Fläche verpflichtet wird. Es sind dann geeignete bauliche Maßnahmen vorzunehmen, wie die oberste Magerrasenschicht zu entfernen, so dass die wassergebundene Decke verbleibt.

- 3.3 Soweit sich in den ersten 2 Jahren nach Herstellung der Flächen im Bereich B herausstellt, dass die Fläche zwischen der HWS-Wand und dem Segelver- ein, in der sogenannten Fuge, übermäßig durch parkende Autos belegt ist (Parkdauer und Anzahl der Fahrzeuge), bzw. sich der Suchverkehr erhöht bleibt eine Anordnung vorbehalten, dass die TdV zu einer Nachbesserung verpflichtet wird. Es sind dann geeignete Maßnahmen durchzuführen, um eine Reduzierung der Parknutzung zu erreichen. Über eine nachträgliche An- ordnung wird nach Vorlage der geforderten Aufzeichnungen und Nachweise entschieden.

4. Hinweise

Allgemein

- 4.1 Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öf- fentlichen Belange festgestellt. Er entfaltet diesbezüglich gemäß § 75 BremVwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Ent- scheidungen, insbesondere öffentlich rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen durch diesen Beschluss mitumfasst.

Dieses betrifft insbesondere die

- strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 WaStrG⁴
 - Befreiung gemäß § 7 BaumschutzVO vom Verbot des § 3 Baum- schutzVO⁵
 - Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 WHG für die Einleitung in die Weser über zwei Einleitbauwerke im Bereich des Segelhafens und in Verlängerung des Wickenweges in einer Gesamtmenge von max. 3150 m³/h des im Hochwasserfall angefallenen Grundwassers zur Entspannung des Grundwasserspiegels im Bereich des Stadions.
- 4.2 Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage aus diesem Planfeststellungsbeschluss kann eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 3 WHG darstellen, die gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einem Bußgeld von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.
- 4.3 Der Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 75 Abs. 4 BremVwVfG außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird.

⁴ Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 15. Januar 2016 (BGBl. I S. 156) geändert worden ist

⁵ Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung) vom 5. Dezember 2002, Brem.GBl. S. 647, ber. 2009 S. 298 Sa BremR 790-a-6, zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 9 G zur Änd. von bau- und enteignungsrechtlichen Vorschriften sowie der BaumschutzVO vom 27. 5. 2014 (Brem.GBl. S. 263).

Hinweise zu Anlagen im Bereich der Hochwasserschutzanlage

- 4.4 Im Bereich des Vorhaben ist nach derzeitigen Erkenntnissen mit einem höchsten Hochwasserstand von **NN + 7,45 m** der Weser zu rechnen. Darin sind Wellenschlag und Eisgang nicht enthalten. Durch Hochwasser und Eisgang können Schäden am Grundstück sowie an darauf befindlichen Bauwerken und Anlagen verursacht werden.
- 4.5 Die Informationen zu den zu erwartenden Sturmflutwasserständen werden im Internet unter www.bsh.de oder über den Rundfunk bei Sturmflutgefahr verbreitet. Es besteht außerdem die Möglichkeit sich automatisch über das Alarmierungssystem FACCT24 des Wasserstandsvorhersagedienstes bei dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg (Tel.: 040/31903190) per Telefon / Fax informieren zu lassen.

Bodenschutzrechtliche Hinweise

- 4.6 Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des genehmigten Bauvorhabens (einschließlich Bodenaushub) sind die Anforderungen der BBodSchV sowie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA); Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- 4.7 Sollten sich weitergehende Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahmen ergeben, so ist dieses gemäß § 3 Abs. 1 des BremBodSchG⁶ unverzüglich dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 24/Bodenschutz mitzuteilen (Tel.-Nr.: 0421-361 59313, Fax-Nr.: 0421-496 59313, E-Mail: willi.biesiada@umwelt.bremen.de).
- 4.8 Bei den Baumaßnahmen anfallendes kontaminiertes Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen (Verwertung oder Beseitigung). Im Falle einer anstehenden Entsorgung ist das Referat 23/Abfall- und Kreislaufwirtschaft beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (Tel.: 361-59 352) einzuschalten.
- 4.9 Im Zusammenhang mit den Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind die Vorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft sowie u. a. die Gefahrstoffverordnung und das Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachten. Fragen zur Arbeitssicherheit sind mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen (Bereich Gefährliche Stoffe, Tel. 361-6254) zu klären.

Hinweise im Hinblick auf die Belange der Grünordnung

- 4.10 Die Regelungen in der gültigen BaumSchVO sind zu beachten.

⁶ Bremisches Gesetz zum Schutz des Bodens (Bremisches Bodenschutzgesetz - BremBodSchG) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 385) Sa BremR 2129-g-1, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Regelung von Zuständigkeiten in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 15. 12. 2015 (Brem.GBl. S. 622).

- 4.11 Gemäß § 39 Abs. 5 Nr 2 BNatSchG⁷ ist es verboten in der Zeit vom 1. März bis 30. September Bäume zu fällen. Diese Verbote gelten nicht für
- behördlich angeordnete Maßnahmen,
 - Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie a) behördlich durchgeführt werden, b) behördlich zugelassen sind oder c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
 - nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie
 - für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Sofern zusätzliche Baumfällungen im Rahmen der Baumaßnahmen erforderlich sein sollten, sind diese gegenüber der Planfeststellungsbehörde und der Naturschutzbehörde anzuzeigen und abzustimmen.

Hinweise des Sondervermögens Infrastruktur

- 4.12 Über die zukünftige Unterhaltung der Flächen und der Anlagen auf den Flächen werden zwischen der TdV und den zuständigen Sondervermögen schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 4.13 Es wird auf die Regelungen der AVV Baulärm⁸ verwiesen. Hierbei ist besonders zu beachten, dass der Nachtzeitraum von 20 Uhr bis 7 Uhr bestimmt ist.
- 4.14 Zur Vermeidung und Verminderung von Staubentstehung wird auf den Senatsbeschluss vom 22. August 2006 zur Staubbegrenzung und den dort unter Anlage 6 aufgeführten Baustellenerlass verwiesen.
- 4.15 Es wird zudem auf die Regelungen der BaustellV⁹, GefStoffV¹⁰ und der ArbStättV¹¹ verwiesen.

⁷ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

⁸ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV Bauärm) vom 19.08.1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160)

⁹ Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758) geändert worden ist

¹⁰ Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514) geändert worden ist.

¹¹ Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist

Hinweis zur Barrierefreiheit

- 4.16 Die Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraumes, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spielstätten vom 28.10.2008 (BremABI. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen und die Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums gem. DIN 32984 über Bodenindikatoren sowie aus DIN 18040-3 sind zu beachten.

Hinweise im Hinblick auf Anlagen des Umweltbetriebes Bremen, der hanseWasser GmbH, der wesernetz Bremen GmbH und der Deutschen Telekom AG (Telekom) im Bereich des Vorhabens

- 4.17 Bei Bedarf einer Baustelleneinweisung vor Ort, kann die Hotline der Telekom unter Tel-Nr.: 08 -33 027 22 kontaktiert werden.
- 4.18 Für den Bereich der zukünftigen Deichquerungen wird hanseWasser Bremen im Hinblick auf die Baumaßnahmen Inspektionen durchführen. Diese dienen der Feststellung des Zustandes im Hinblick auf das Bauvorhaben und ggf. zur Beweissicherung im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen.
- 4.19 Die durch die Umlegung betroffener abwassertechnischer Anlagen entstehenden Kosten sind vom Verursacher der Änderungen oder der Verlegung der Anlagen zu tragen.
- 4.20 Das Niederschlagswasserpumpwerk wird nur für den Hochwasserlastfall benötigt. Somit ist es kein Bestandteil des öffentlichen Netzes. Für dieses Pumpwerk liegt die Betriebsführung im Rahmen des Hochwasserschutzes bei der TdV.
- 4.21 Umverlegungen von Gas-Hochdruckleitungen der Wesernetz Bremen GmbH sind nur eingeschränkt möglich und mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden. Ansprechpartner für nötige Umverlegungen ist Herr Loose: 0421 359 4689.

Wasserstraßenrechtliche Hinweise

- 4.22 Das WSA beziehungsweise die Planfeststellungsbehörde kann gemäß § 32 WaStrG die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist.
- 4.23 Wenn durch die geplante Arbeit mit einer Beeinträchtigung für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu rechnen ist, ist gemäß § 31 WaStrG eine befristete strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung zu beantragen.
- 4.24 Die TdV hat die Anlage regelmäßig zu überwachen und stets in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 4.25 Die Kabelschutzanweisung ist von der TdV einzuhalten.

III. Unterhaltung

1. **Die Unterhaltung des im Zuge dieses Vorhabens geänderten weseiseitigen Sommerdeichs (Verwallung) von der Überfahrt über den bestehenden Deich im südlichen Bereich der Ausbaustrecke bis zur Schartanlage beim Segelverein (Bereich E bis C im Lageplan Freiraumplanung, Anlage 5, Blatt 1) obliegt weiterhin dem Bremischen Deichverband am rechten Weserufer. Die durch dieses planfestgestellte Vorhaben entstehenden zusätzlichen Kosten für die Unterhaltung sind von der TdV an den Deichverband zu erstatten oder abzulösen.**
2. **Die Unterhaltung der im weiteren Verlauf zum Osterdeich liegenden Fläche lediglich in ihrer Eigenschaft als Verwallung in einer Höhe von mindestens 5,50 m NN zwischen den Anlagen des Segelvereins und der HWS-Spundwand bis zur Einbindung in den Osterdeich (Bereich A bis B im Lageplan Freiraumplanung, Anlage 5, Blatt 1) obliegt weiterhin dem Bremischen Deichverband am rechten Weserufer. Die sonstige Unterhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes und die Verkehrssicherung der Fläche obliegen nicht dem Bremischen Deichverband am rechten Weserufer.**
3. **Die planfestgestellte HWS-Wand auf der unter 2. genannten Fläche zwischen der Schartanlage und dem Osterdeich (Bereich A bis B im Lageplan Freiraumplanung, Anlage 5, Blatt 1) wird von der TdV unterhalten und betrieben.**
4. **Die planfestgestellten Objektschutzanlagen im östlichen Bereich (Bereich F bis J im Lageplan Freiraumplanung, Anlage 5, Blatt 1) werden von der TdV unterhalten und betrieben.**

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird für einen Teil des Vorhabens, hier für die Teilbereiche A bis E (siehe Lageplan Freiraumplanung, Anlage 5, Blatt 1) des Gesamtvorhabens angeordnet.

Die vor Eintritt der Rechtsbeständigkeit zugelassenen Arbeiten umfassen die Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes

- für den Bereich westlich des Stadions (Planbereiche A – C) und
- den Sommerdeich (Planbereiche D und E).

V. Entscheidung über die erhobenen Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die vorgetragenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange haben im Wesentlichen im Verfahren ihre Erledigung gefunden oder sind in den Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt worden. Es wurden Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, denen teilweise stattgegeben wurde. Es wird hierzu auf die Begründung unter B V Nr. 2 verwiesen.

VI. Entscheidung über Kosten und Gebühren

Für die Erteilung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden Gebühren in Höhe von insgesamt **64.236,97 Euro** festgesetzt.

Der genannte Betrag wird mit Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist in zwei Teilbeträgen von jeweils **63.801,97** und **435,00 Euro** zu begleichen.

- I. Es wird gebeten den Betrag von **63.801,97 Euro** unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der beigefügten Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.
- II. Die Summe von **435,00 Euro** für die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung ist direkt an das Wasser- und Schifffahrtsamt innerhalb von 6 Wochen nach Erteilung dieses Planfeststellungsbeschlusses auf das Konto der Deutschen Bundesbank – Filiale Hamburg Nr. 200 010 66 – BLZ 200 000 00 – mit der Angabe: Bundeskasse Trier- Dienstsitz Kiel, sowie des Kassenzeichens 1093 5026 3397, IBAN: DE18 2000 0000 0020 0010 66, BIC: MARKDEF 1200 zu überweisen.

B. Begründung

I. Träger und Beschreibung des Vorhabens

Die Bremer Weserstadion GmbH (TdV) hat die Planfeststellung für die Errichtung eines Objektschutzes für das Gelände des Weser-Stadions beantragt. Es ist vorgesehen einen Hochwasserschutz mit einer Schutzhöhe von +6,50 m NN herzustellen.

Die Maßnahme ist ein Deichbau im Sinne des § 67 Absatz 2 WHG. Für die Realisierung des Vorhabens ist gemäß § 68 des WHG die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich.

II. Darstellung des Planfeststellungsverfahrens

Die TdV hat mit Schreiben vom 07.05.2015, vervollständigt am 29.07.2015 bei der Wasserbehörde des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) einen Antrag auf Planfeststellung gestellt.

Vor Einreichung der Unterlagen ist die betroffene Öffentlichkeit von der TdV durch verschiedene Veröffentlichungen in der Presse und im Ortsteil über das beabsichtigte Vorhaben informiert worden. Es wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben. Die dazu stattgefundenen Termine und veröffentlichten Artikel sind der Planfeststellungsbehörde von der TdV vorgelegt worden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu ermitteln und im Verfahren zu bewerten und zu berücksichtigen.

Gemäß § 6 des UVPG¹² hat der Träger des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umwelt-auswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde bei Antragstellung vorzulegen. Inhalt und Umfang der Unterlagen bestimmen sich nach § 6 UVPG sowie den für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgeblichen Rechtsvorschriften.

Hierzu hat am 17.02.2015 eine Antragskonferenz gemäß § 5 UVPG stattgefunden. Es wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht auszuschließen sind und es somit der UVP-Pflicht unterliegt. Die hierfür beizubringenden Unterlagen sind gemäß § 5 UVPG in dem genannten Scoping-Termin erörtert worden. Die TdV wurde mit Schreiben vom 01.04.2015 über Inhalt und Umfang der nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen informiert.

Auf Grundlage dessen wurden von der TdV die für das Planfeststellungsverfahren erforderlichen Unterlagen erstellt und eingereicht.

Der Antrag hat mit den Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 3 BremVwVfG in der Zeit vom 19.08.2015 bis einschließlich 18.09.2015 beim SUBV, Hanseatenhof 5, 28195 Bremen und beim Ortsamt Mitte/Östliche Vorstadt zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegen. Die Auslegung wurde in den Bremer Tageszeitungen (Weser Kurier/Bremer Nachrichten) am 15.08.2015 öffentlich bekannt gemacht. Auf die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, wurde in den Bekanntmachungen hingewiesen.

Am 10.08.2015 informierte die zuständige Planfeststellungsbehörde die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände über das Vorhaben und gab die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Nachfolgende Stellen sind zu dem Vorhaben gehört worden:

- Amt für Straßen und Verkehr
- bremenports GmbH & Co. KG
- Bremer Bäder GmbH
- Bremischer Deichverband am rechten Weserufer
- BUND
- Deutsche Telekom AG, Niederlassung 1 Bremen
- Feuerwehr Bremen
- Geologischer Dienst für Bremen (GDfB)
- Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V. (GNUU)
- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen
- Gesundheitsamt Bremen
- Hanseatische Naturentwicklung GmbH (haneg)
- hanseWasser Bremen GmbH
- Immobilien Bremen AöR
- Landesamt für Denkmalpflege
- Landesarchäologie Bremen

¹² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010. (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

- Landesbehindertenbeauftragter der Freien Hansestadt Bremen
- Landesfischereiverband Bremen e.V.
- Landesjägerschaft e. V.
- NABU Bremen e. V.
- Ortsamt Mitte/Östliche Vorstadt
- Polizeipräsidium Bremen – Kampfmittelräumdienst –
- Polizei Bremen – Direktion Zentrale Einsatzsteuerung (ZES)
- Senator für Inneres
 - o Sportamt
- Senator für Inneres
 - o Referat Brandschutz, Rettungswesen, Katastrophen- und Zivilschutz
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
 - o Verfahrensleitstelle
 - o Referat Bodenschutz
 - o Referat Immissionsschutz
 - o Referat Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz, Wasserbau, mittelbarer Gewässer- und Grundwasserschutz
 - o Referat Grünordnung, Baumschutz
 - o Referat Naturschutz
 - o Referat Oberflächenwasserschutz, kommunale Abwasserbeseitigung
 - o Referat Planung, Bauordnung Bezirk Mitte
 - o Referat Bauordnung Sonderbau
 - o Abteilung Verkehr
 - o Sondervermögen Infrastruktur
- Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
- Umweltbetrieb Bremen – Bereich Stadtentwässerung –
- Umweltbetrieb Bremen – Bereich Grünflächenunterhaltung/-entwicklung –
- Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen
- Wesernetz Bremen GmbH
- WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH

Im Anhörungsverfahren wurden von den Trägern öffentlicher Belange keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Mehrere Stellungnahmen enthielten gleichwohl Anmerkungen zur Ausführung des Projekts.

Weiterhin sind fristgerecht 65 private Einwendungen eingegangen. Eine private Einwendung wurde am 19.04.2016 zurückgezogen.

Nach Durchführung des beschriebenen Beteiligungsverfahrens hat die Bremer Weserstadion GmbH mit Schreiben vom 27.10.2015 bei der Wasserbehörde des SUBV geänderte Planunterlagen für Anpassungen im Bereich der Freiraumplanung vorgelegt. Die dazu durchgeführte Prüfung der Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass mit den vorgelegten Planänderungen keine erstmalige oder eine stärkere Betroffenheit des Aufgabenbereichs einer Behörde oder von Belangen Dritter verbunden ist. Es bedurfte somit keiner erneuten öffentlichen Auslegung.

Am 04.11.2015 informierte die zuständige Planfeststellungsbehörde die betroffenen Träger öffentlicher Belange über die Planänderungen innerhalb des Vorhabens und hat mit einer Frist bis zum 27.11.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Nach Auswertung der z.T. erst innerhalb der Fristverlängerung eingetroffenen Stellungnahmen lud die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 22.01.2016 zu einem Erörterungstermin am 22.02.2016 ein. Der Termin wurde am 06.02.2016 durch örtübliche Bekanntmachung in den Bremer Tageszeitungen veröffentlicht.

In dem Termin wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die Einwendungen der privaten Betroffenen zwischen diesen, der Planfeststellungsbehörde und der TdV erörtert. Auf die Ergebnisniederschrift vom 04.04.2016 wird verwiesen. Sie ist mit Schreiben vom 04.04.2016 allen Beteiligten zur Kenntnis übersandt worden.

Die Stellungnahmen und Einwendungen des Verfahrens werden unter Punkt B. V. dieses Beschlusses bewertet.

III. Formell-rechtliche Begründung der Planfeststellung

Die Entscheidung basiert auf den folgenden formell-rechtlichen Erwägungen.

1. Erforderlichkeit der Planfeststellung / Entscheidungsreife

Das Vorhaben stellt einen zulässigen Gegenstand eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens dar. Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf es einer Planfeststellung bei einem Gewässerausbau. Unter diesem Begriff fasst § 67 Absatz 2 Satz 1 die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Dem Gewässerausbau stehen nach § 67 Abs. 2 S. 3 WHG Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen gleich. Ihr Bau, ihre wesentliche Änderung oder Beseitigung bedürfen demnach gemäß § 68 Abs. 1 WHG i.V.m. § 67 Abs. 2 S. 3 WHG grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Das Vorhaben ist weiterhin entscheidungsreif. Das Ende der Einwendungsfrist war unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 73 Abs. 4 S. 1 BremVwVfG der 02.10.2015. Durch die von der TdV eingereichten Unterlagen, durch die Träger öffentlicher Belange sowie der Betroffenen, aber auch durch die im Verfahrensgang bei der Behörde eingegangenen Schreiben durch die TdV und der Beteiligten hat eine Klärung des Sachverhalts in einem derartigen Umfang stattgefunden, dass nunmehr eine Bewertung über alle entscheidungsrelevanten Aspekte möglich ist.

2. Verfahren / Zuständigkeit

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nach WHG, BremWG, BremVwVfG und des UVPG wurden beachtet.

Als Wasserbehörde ist der SUBV für die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag sachlich (§ 93 Abs. 1 BremWG) und örtlich (§ 92 Abs. 1 Ziff. 1 BremWG) zuständig.

IV. Materiellrechtliche Begründung der Planfeststellung

Die Entscheidung basiert auf den folgenden materiell-rechtlichen Erwägungen.

Grundsätzliche Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das festgestellte Vorhaben ist gegeben.

Das Bremer Weser-Stadion liegt zwischen dem Osterdeich und der Weser in der Pauliner Marsch, im tidebeeinflussten Bereich, wenige Meter hinter dem Sommerdeich. Mit dieser Lage befindet sich das Stadion im Außendeichbereich und damit im Überschwemmungsgebiet. Diese Bereiche zählen zu den Retentionsflächen im Hochwasserfall. Durch die Lage und die zurückliegenden Baumaßnahmen wurde eine Situation geschaffen, die für Teilbereiche des Stadions den prognostizierten Hochwasserereignissen nicht mehr Stand hält. Sie wirken auf das Stadion mit zweierlei unterschiedlichen Gefährdungen.

Zum einen ein Hochwasserereignis, welches mit über +5,50 m NN über den Sommerdeich die Pauliner Marsch flutet, und zum anderen der sich mit den Schwankungen des Weserwasserspiegels anpassende Grundwasserstand im Stadionbereich. Durch den möglichen Anstieg des Grundwassers über den normalen Grundwasserstand hinaus gelten Teile des Stadions nicht mehr als auftriebssicher. Die Oberkante der Erdgeschossböden auf Ebene 1 liegt bei ca. +5,00 m NN. Diese können als auftriebssicher angesehen werden. Es gibt jedoch Bereiche, wie z. B. das Spielfeld, Bauteile der Ost- und Westtribüne und der Sportanlagen unterhalb der Südtribüne, die einem Anstieg des Grundwassers nicht standhalten würden. Diese Bereiche liegen bei einer Höhe von ca. +3,00 m NN.

Das geplante Vorhaben zielt auf den Hochwasserschutz des Weser-Stadions ab. Der Hochwasserschutz ist in zwei Kategorien gegliedert. Zum einen ist dieses der Hochwasserschutz bis zu einer Höhe von +6,50 m NN. Zum anderen müssen bestimmte Bauteile des Stadions gegen den grundwasserbedingten Auftrieb gesichert sein. Der Schutz gegen ein Hochwasserereignis wird durch konstruktive Maßnahmen, in Form von Schutzwänden, gelöst. Die geplanten Hochwasserschutzwände werden so konzipiert, dass auch eine Überströmung der Bauwerke in Betracht gezogen wurde, da das Weserstadion weiterhin mit zur Retentionsfläche gehört. Der Schutz gegen drückendes Grundwasser wird mittels einer gesteuerten und regulierbaren Brunnenanlage erreicht.

Die Grundwasserverhältnisse sind im Geotechnischen Bericht der Hochschule Bremen vom 10.07.2014 erfasst worden. Der Grundwasserspiegel wird durch den Zustrom aus dem Stadtgebiet sowie den Wasserständen der Weser bestimmt. So ist aus zurückliegenden Pegelmessungen bekannt, dass die Druckhöhe des Grundwassers durchaus die tiefliegenden, nicht auftriebssicheren Höhenlagen der Bauwerke des Stadions, erreicht hat.

Aufgrund der zurückliegenden Hochwasserereignisse ist das Stadion mit seiner Positionierung als hochwassergefährdet einzustufen. Die angestrebte Schutzhöhe von +6,50 m NN stellt eine optimierte Höhe zwischen dem wahrscheinlichen Hochwasserereignis, mit einer Wiederkehrzeit von ca. 350 Jahren und der sich aus dieser Planung ergebenden Beeinflussung benachbarter Flächen und Bereiche dar. Durch den geplanten Objektschutz Plus sind keine relevanten negativen Einflüsse der benachbarten Bebauung und Retentionsflächen innerhalb der Pauliner Marsch im Hochwasserfall zu erwarten.

Das festgestellte Vorhaben verbessert den Hochwasserschutz des Stadions einschließlich des Stadionbades bis zu einer Schutzhöhe von +6,50 m NN und stellt damit eine

Verbesserung bzgl. der Abwehr von erheblichen Gesundheits- oder Sachschäden bei Hochwasserereignissen dar. Dies entspricht auch den Zielen des WHG, da Hauptziel der Maßnahme damit ist, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen. Neben der Maßnahme zum Hochwasserschutz sind deutliche Verbesserungen im Rahmen der Freiraumplanung vorgesehen. Die beantragte Freiraumplanung stellt eine Optimierung des konstruktiven Hochwasserschutzes zur Integration in die Umgebung und eine Aufwertung des gesamten Areals als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung des Stadtteils dar.

Variantenvergleich

Bei der Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens hat der Planfeststellungsbeschluss im Hinblick auf die betroffenen Belange auch die ernsthaft in Betracht kommenden Planungsalternativen zu berücksichtigen. Planungsalternativen i. d. S. sind jedoch nur solche Lösungsmöglichkeiten, die sich nach Lage der Dinge anbieten oder sogar aufdrängen und durch die mit der Planung angestrebten Ziele mit geringeren Opfern an entgegengesetzten öffentlich und privaten Belangen verwirklicht werden können.

Im Vorfeld wurden die nachfolgend genannten drei Varianten untersucht, die einen Hochwasserschutz der Pauliner Marsch und des Stadions beinhaltet:

Variante I	„Große Lösung Pauliner Marsch“
Variante II	„Objektschutz Bremer Weserstadion“
Variante III	„Kleine Lösung Pauliner Marsch - Objektschutz Plus und Grüne Promenade Weser-Stadion“ (wie beantragt).

Es wurden vom Institut für Ästuar- und Küsteningenieurwesen, Hannover, Franzius-Institut, entsprechende Gutachten erstellt. In der wissenschaftlichen Begleitstudie Nr. 736 des Franzius-Instituts, zu den Auswirkungen von Deicherhöhungsmaßnahmen in Bremen vom 25. Juni 2013, wurde die Möglichkeit der Erhöhung des Sommerdeichs entlang der Pauliner Marsch untersucht. Hierzu wurden die „Große Lösung“ (Variante I) und die „Kleine Lösung“ (Variante III) betrachtet.

Die erste Variante, die sogenannte "Große Lösung" sieht eine Eindeichung der gesamten Pauliner Marsch entlang des Sommerdeiches bis zu einer Höhe von +6,50 m NN vor. Diese Lösung hat jedoch Auswirkungen auf die Retentionsmöglichkeiten in Bremen und somit auf die Wasserstandsentwicklung der Weser bei Hochwasserereignissen.

Die Analyse hat ergeben, dass eine Eindeichung der Pauliner Marsch eine unmittelbare Betroffenheit auf der anderen Weserseite (Stadtwerder) hervorrufen würde, der nur durch Eindeichung in gleicher Weise begegnet werden könnte. Bedingt durch die beidseitige Wesereindeichung würden Retentionsflächen entfallen. Hierdurch würde die Wasserspiegellage der Weser vor allem nördlich, unterhalb des Stadions stark verändert werden. Wasserspiegelbeeinflussungen auch an den niedersächsischen Deichen wären die Folge, die extrem hohe bauliche Veränderungen mit sich führen würden.

Die folgenden zwei Objektschutzlösungen wurden untersucht.

Einerseits wurde eine reine Objektschutzlösung (Variante II) betrachtet, bestehend aus einem Hochwasserschutz direkt an der Gebäudestruktur des Weser-Stadions und Grundwasserentnahmebrunnen innerhalb des Stadions am Spielfeldrand.

Diese Untersuchung hat ergeben, dass eine Schutzhöhe von +6,50 m NN am Bauwerk selbst nicht möglich ist, da hierfür die statischen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Es muss bei dieser Variante auch die Thematik des drückenden Grundwassers betrachtet werden. Diese Prüfung hat ergeben, dass eine Grundwasserregulierung im Stadioninneren aus hydraulischer Sicht nicht möglich wäre.

Als dritte Variante („Kleine Lösung“) wurde der sogenannte "Objektschutz Plus und Grüne Promenade" betrachtet. Dieses ist die Variante, die den beantragten und planfestgestellten Unterlagen zugrunde gelegt ist. Diese Variante beinhaltet die Eindeichung des Weserstadions mit dem angrenzenden Stadionbad mit +6,50 m NN, sowie die Herstellung einer regulierbaren Brunnenanlage. Die Brunnenanlage ist temporär zu betreiben, um Grundwasseranstiege oberhalb von +3,0m NN zu verhindern. Es ist ein Berechnungsmodell erstellt worden, dem der IST-Zustand in der Pauliner Marsch und im Stadtwerder zugrunde liegt und die Veränderung durch die Eindeichung des Stadions, mit dem angrenzenden Stadionbad, auf geplanter Höhe einbezieht. Das Ergebnis zeigt, dass es keine signifikanten Auswirkungen auf das Retentionsraumvolumen zwischen den Überflutungshöhen über +5,50 m NN und der geplanten Eindeichungshöhe des Stadions von +6,50 m NN in der Pauliner Marsch und im Stadtwerder gibt.

Zusätzlich beinhaltet die „Kleine Lösung“ eine Freiraumplanung für das Planungsgebiet, das Dreh- und Angelpunkt für die Pauliner Marsch und die östliche Vorstadt als Stadt- und Naherholungsgebiet ist. Planungsziel ist die Schaffung einer „Grünen Promenade“ rund ums Weserstadion. So werden weitere Maßnahmen in den Freianlagen, die sich als grüner Korridor um das Weser-Stadion herum ergeben und in einem einheitlichen Konzept zum Hochwasserschutz zu sehen sind, mitgeplant. Die Freiraumplanung stellt eine Optimierung des konstruktiven Hochwasserschutzes zur Integration in die Umgebung dar.

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der drei Varianten wird die Variante III „Objektschutz Plus und Grüne Promenade“ favorisiert und liegt den planfestgestellten Unterlagen zugrunde. Die TdV hat die Auswahl der beantragten und nunmehr planfestgestellten Variante III im Erläuterungsbericht begründet. Diese Variantenwahl ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Andere, eindeutig vorzugswürdige Varianten wurden weder im Anhörungsverfahren angesprochen, noch drängen sich diese auf.

Nach eingehender Prüfung ist daher die Planfeststellungsbehörde zur Überzeugung gelangt, dass die für die Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens sprechenden Ziele nicht durch geeignete Alternativen zu dem Vorhaben hätten verwirklicht werden können. Das Vorhaben scheitert auch nicht an entgegenstehenden Belangen. Soweit es um Belange geht, deren Betroffenheit durch Auflagen zu mindern ist, wird diesen in diesem Planfeststellungsbeschluss durch Auflagen und Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Die planfestgestellte Lösung stellt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ein ausgewogenes Ergebnis der Abwägung zwischen dem mit dem Vorhaben verfolgten Zielen einerseits und den entgegenstehenden Belangen andererseits dar.

Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Das beantragte Vorhaben liegt im festgesetzten hochwassergefährdeten Bereich der Weser-HwGebV¹³.

Gemäß § 4 Abs. 1 Weser-HwGebV gelten im Geltungsbereich dieser Verordnung die Regelungen des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG entsprechend. Nach § 78 Abs. 1 Satz 2 sind Vorhaben und Bautätigkeiten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt. Nach § 78 Abs. 1 Satz 2 WHG gelten diese Untersagungsgründe u.a. aber nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus und des Baus von Deichen und Dämmen. Eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung ist deshalb entbehrlich.

Weitere Entscheidungen im Rahmen des Vorhabens:

Mit der Planung des Vorhabens sind im Planbereich B zwischen der geplanten Hochwasserschutzwand und dem ansässigen Segelverein in der sogenannten „Fuge“ Stellplätze für PKW vorgesehen.

Mit der Stellungnahme des Ortsbeirates wie auch von der Stadtplanung ist ein Verzicht auf die Herstellung dieser Stellplätze gefordert worden.

Die Prüfung dieser Forderung durch die Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass die Herstellung dieser Fläche in der Weise erforderlich ist, dass eine Nutzung durch die für die Umsetzung des Sicherheitskonzepts beteiligten Stellen möglich ist.

Vom Senator für Inneres ist in diesem Zusammenhang auf das Sicherungskonzept für eine Entfluchtung des Weserstadions bei einem Großschadensereignis verwiesen worden. Mit dem geplanten Rückbau der Außenspielflächen des Tennisvereins sei eine wesentliche Verbesserung der bisher unzureichenden Situation für diese Fälle vorgesehen. Es entstehe an dieser Stelle eine grüne Umgehung, die soweit befestigt würde, dass der Aufbau eines Behandlungsplatzes West ermöglicht wird. Gleichzeitig diene diese Fläche zukünftig als Auslauf im Falle einer panikartigen Entfluchtung im Weserstadion. Es sei unerlässlich, den Bereich der Fuge zwischen Hochwasserschutzwand und der Halle des Segelvereins soweit zu ertüchtigen, dass die Einsatzfahrzeuge der Polizei dort abgestellt werden können, so dass diese im Falle einer panikartigen Entfluchtung des Stadions kein Hindernis darstellen.

Weiterhin ist festzustellen, dass im Zuge der mit dem Vorhaben vorgelegten Freiraumplanung Parkflächen reduziert werden (28 Parkplätze). Von den beteiligten Stellen ist im Rahmen des Verfahrens vorgetragen worden, dass gemeinsames Ziel des Fachbereiches Grünordnung und der Stadtplanung beim SUBV sowie des Ortsamtes Mitte/Östliche Vorstadt sei, die Achse zwischen der Weserpromenade und der Promenade hinter dem Weserstadion als Grünverbindung zu stärken und bei Wegfall der Tennisplätze diesen Bereich als grüne Verbindung herzustellen. Dies betrifft auch den sogenannten Bereich in der Fuge zwischen der geplanten HWS-Wand und dem Gelände des Segelvereins. Es besteht seit vielen Jahren das Bestreben, diesen Bereich von PKWs freizuhalten.

¹³ Verordnung über hochwassergefährdete Gebiete im tidebeeinflussten Einzugsgebiet der Weser, der Lesum und der Ochtum in der Stadtgemeinde Bremen (Hochwassergebietsverordnung Weser – Weser-HwGebV)

Es ist weiterhin zu berücksichtigen, dass durch den ansässigen Segelverein mit der dortigen Gastronomie Interessen bestehen, die mit der eingereichten Planung der vorgesehenen Möglichkeit für das Abstellen von PKW übereinstimmen.

Mit der Entscheidung über das Vorhaben gilt es, der unterschiedlichen Interessenslage zu begegnen.

Um die Nutzung der im Bereich der mit der Freiraumplanung geplanten Grünflächen auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken, ist mit der Festlegung der Nebenbestimmungen zur Planfeststellung wie folgt entschieden worden:

Im Bereich der Fuge ist zunächst ein Aufbau des Flächenuntergrundes in der Weise zu gestalten, dass soweit wie möglich dem Bild der grünen Freiraumplanung entsprochen werden kann. Andererseits muss die Standfestigkeit des Untergrundes den Anforderungen der Sicherheitsbehörden (Polizei) genügen.

Weiterhin ist die Nutzung durch parkende Autos weitgehend zu minimieren. Hierzu ist die TdV aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Soweit innerhalb eines durch die Planfeststellung festgelegten Zeitraumes festgestellt wird, dass eine unverhältnismäßig hohe Frequentierung der Stellplätze durch PKW erfolgt, sind mit ergänzenden Regelungen konkrete Einschränkungen aufzuerlegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat mit dieser Entscheidung und der Festlegung durch die dazu erteilten Nebenbestimmungen die verschiedenen berechtigten Interessen gegeneinander abgewogen.

Eingriff in Natur und Landschaft

Die geplante Maßnahme wird im Geltungsbereich der Bebauungspläne 1184, 2339 durchgeführt. Nach § 18 Abs. 2 BNatSchG i.V.m § 30 BauGB¹⁴ finden die Vorschriften der §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) keine Anwendung.

V. Stellungnahmen und Einwendungen

1. Stellungnahmen der angehörten Träger öffentlicher Belange und Leitungsträger

Den Stellungnahmen der nachfolgend im Einzelnen mit den jeweils vorgetragenen Bedenken und Anmerkungen aufgeführten Beteiligten werden im Wesentlichen durch die Aufnahme von Auflagen und Hinweisen im Beschluss entsprochen, soweit nicht ohnehin seitens der angeschriebenen Stellen auf eine Äußerung verzichtet wurde.

Die Würdigungen der jeweiligen Argumente durch die Behörde werden folgend durch die *kursive Schriftform* hervorgehoben.

¹⁴ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

1.1 Polizeipräsidium Bremen – Kampfmittelräumdienst –

Es wurde mitgeteilt, dass im Planbereich mit Kampfmitteln zu rechnen ist. Vor Beginn der Baumaßnahme ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen.

Die Vorgaben wurden durch entsprechende Auflagen in der Planfeststellung berücksichtigt.

1.2 Polizei Bremen, Direktion Zentrale Einsatzsteuerung (ZES)

Die Polizei Bremen hat keine Bedenken gegen die beabsichtigte Maßnahme, wenn

- die für die Evakuierungs-/Entfluchtungsmaßnahmen im Stadionumfeld notwendigen Flächen und Wege in ausreichender Kapazität zur Verfügung stehen, und
- keine zusätzlichen Hindernisse auf den Flächen rund um das Stadion eingebracht werden, die bei Maßnahmen der Polizei Engstellen verursachen und Stolperfallen darstellen könnten.

Die Forderungen sind grundsätzlich mit der beantragten Planung berücksichtigt. Weiterhin werden zur Sicherstellung der Vorgaben entsprechende Auflagen mit der Planfeststellung erteilt.

1.3 Feuerwehr Bremen

Die Feuerwehr Bremen hat mit der Stellungnahme vorgetragen, dass die für die Umsetzung des Rettungskonzeptes Weserstadions erforderlichen Entwicklungsflächen auf der Ost- und Westseite des Stadions durch das in der vorliegenden Planung beschriebene bauliche Hochwasserschutzkonzept nicht eingeschränkt werden, als dass der Aufbau von Patientenablagen und Behandlungsplätzen nicht möglich wäre. Neben der Gewährleistung der Entwicklungsflächenverfügbarkeit, müssen für eine geordnete Einsatzdurchführung entsprechend des bestehenden Rettungskonzeptes folgende Gegebenheiten gesichert sein:

- Eine flächenfordernde Einsatzentwicklung im Bereich A und bei Erfordernis auch ausdehnend vom Bereich A in den Bereich B, wie im bestehenden Rettungskonzept vorgesehen, muss auch weiterhin ungehindert möglich sein. Sofern der Straßenbereich „Auf dem der Peterswerder“ zu den Flächenbereichen A und B durch hohe Bordsteine o.ä. abgetrennt wird, muss eine Zufahrbarkeit auf die Flächenbereiche A und B an mindestens jeweils einer Stelle über abgesenkte Bordsteinkanten o.ä. möglich sein. Ansonsten werden hier im Einsatzfall Auffahrtrampen zu installieren sein müssen.
- Die Flächenbereiche A und B müssen über die bestehende Behelfszufahrt „Ambienteweg“ auch weiterhin an- und abfahrbar sein („Patientenabtransport-Strecke West“). Eine flächenfordernde Einsatzentwicklung im Bereich

J, insbesondere auf dem Bouleplatz, wie im bestehenden Rettungskonzept vorgesehen, muss auch weiterhin ungehindert möglich sein.

- Der Flächenbereich J muss über die bestehenden Zufahrten Franz-Böhmert-Straße und die Wegeföhrung über die Parkplatzflächen P3, P4 und P5 auch weiterhin an- und abfahrbar sein („Patientenabtransport-Strecke Ost“).
- In den Bereichen, in denen die Zufahrtswege zu den / über die Flächenbereiche A, B (Westseite) und I, J (Ostseite) föhren, dürfen diese außerhalb einer Hochwasserlage durch bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen nicht blockiert werden. Diesem Aspekt wird in dem vorliegenden Planungskonzept bereits durch Einrichtung von genügend breiten Durchfahrtscharten für das Passieren von Einsatzfahrzeugen entsprochen, „die in der Hochwasserlage durch Dammbalkenkonstruktionen verschlossen werden“ (im Flächenbereich A, wie auf S. 16/21 beschrieben, sowie im Flächenbereich I/J, wie auf S. 20/21 beschrieben) und „von denen im Alltag, außer einer Bodenschiene, nichts erkennbar ist“.

Weiterhin wurde folgendes gefordert:

Abschnitt B

- Die Umfahrung für den Segelverein ist als Feuerwehrumfahrt Weserstadion mit Zufahrt zum Segelverein zu planen. Als Belag kann Asphalt oder Pflaster verwendet werden. Dabei sind die Muster-RL Flächen für die Feuerwehr 2007 zu beachten.
- Sollen Sperrpfähle oder Pfosten in die Umfahrt gesetzt werden, sind diese mit einem 6mm Bügelschloß zu sichern.
- Die Umfahrung ist mit einem Schild nach DIN 4066 Feuerwehruzufahrt mit dem Zusatz Stadtgemeinde Bremen zu kennzeichnen.
- Für die Aufstellfläche des Sicherheitskonzeptes ist Schotterrasen nicht geeignet.

Abschnitt C

- Die Promenade ist als Feuerwehrumfahrung gemäß Muster-RL Flächen für die Feuerwehr 2007 auszuführen.

Abschnitt D

- Der Gründeich im Bereich der Westkurve ist als Deichverteidigungsweg herzustellen. Dabei sind die Muster-RL Flächen für die Feuerwehr 2007 zu beachten. Als Belag ist Asphalt oder Pflaster zu verwenden.

Abschnitt E

- Der Gründeich Stadionbad und die zusätzliche Rampe sind gemäß Muster-RL Flächen für die Feuerwehr 2007 auszuführen. Als Belag ist Asphalt oder Pflaster zu verwenden.

Notfallplan

Wenn mit dem Aufbau der mobilen Hochwasserschutzwände begonnen wird, dürfen keine Spiele oder Veranstaltungen mehr stattfinden.

Zudem ist der Feuerwehr mitzuteilen, wer für die Durchführung der Schutzmaßnahmen zuständig ist.

Ferner weist die Feuerwehr darauf hin, dass keine Spiele oder Veranstaltungen stattfinden dürfen, wenn während der Bauphase die Feuerwehrumfahrt gesperrt wird. Die geplanten Baumaßnahmen sind mit der Feuerwehr Bremen, Referat 21, Herr Schlenker oder Herr Mogalle, abzustimmen.

Die Vorgaben werden durch entsprechende Auflagen in der Planfeststellung berücksichtigt, soweit sie sich auf das beantragte Vorhaben beziehen und somit Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

1.4 Der Landesbehindertenbeauftragte

Der Landesbehindertenbeauftragte hat mit seiner Stellungnahme auf die gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf die barrierefreie Gestaltung hingewiesen und für die Freiraumplanung auf folgendes hingewiesen:

- „Rampe Auf dem Peterswerder“: Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten ist es erforderlich, an dieser Rampe Radabweiser sowie Ruhepodeste im Rampenverlauf mit einem Abstand von jeweils 6 m vorzusehen
- Östlich des Stadionbades verläuft ein Weg vom Deich herab mit einem Gefälle von 9,4 Prozent. Dies entspricht nicht den Anforderungen an die Gestaltung eines barrierefreien Weges. Daher sollte er so umgeplant werden, dass er lediglich ein Gefälle von 6 Prozent und möglichst auch Ruhepodeste hat.
- Ablehnung der Shared Space Zone vor dem Stadionbad: Shared-Space-Zonen sind insbesondere auch aus dem Gesichtspunkt einer gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen am Straßenverkehr problematisch, da dieses Konzept von vornherein die Fähigkeit einer visuellen Kommunikation der unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer untereinander voraussetzt und damit blinde und stark sehbehinderte Personen ausgrenzt. Außerdem erschwert der Verzicht auf eine eindeutige und auch taktil erfassbare Strukturierung einer Platzfläche für den genannten Personenkreis die Orientierung erheblich. Gegenvorschlag: Begegnungszone nach dem Schweizer Vorbild

- Im Bereich des östlichen Anschlusses der Spundwand an den Osterdeich, wo sich aktuell nur eine Treppenanlage befindet, sollte eine nach Osten ausgerichtete Rampe an den Deich angebaut werden, um den Bereich des Weserstadions und des Stadionbades auch von dieser Seite her für Rollstuhl- und Rollatorennutzer und –nutzerinnen barrierefrei zu erschließen.

Die vorgetragenen Punkte sind von der TdV bei eine zwischenzeitlichen Überarbeitung der Planung berücksichtigt worden und somit Gegenstand der Planfeststellung. Eine Ausnahme besteht im Hinblick auf die vorgetragene Forderung, die Rampe mit einer Steigung von 6% auf den Osterdeich umzubauen. Der genannte Bereich liegt außerhalb des Vorhabens.

1.5 Ortsamt Bremen Mitte

Das Ortsamt Bremen Mitte hat mit seiner Stellungnahme den Beschluss des Beirats Östliche Vorstadt vorgelegt und damit folgende Bedenken vorgetragen:

1. Der besondere Hochwasserschutz wird nur die Immobilien des Weserstadions und des Stadionbades betreffen. Die Risikolage für die Sport- und Kleingartenvereine im restlichen Teil der Pauliner Marsch bleibt unverändert.

Der Beirat Östliche Vorstadt spricht sich daher dafür aus:

- den vorhandenen Deich in seiner Standfestigkeit zu prüfen und zu ertüchtigen,
 - ausreichend Sielkapazität zu gewährleisten, um eine schnellere Entwässerung im Überflutungsfall sicherzustellen,
 - einen gemeinsamen Alarm- und Rettungsplan für alle Vereine und Nutzergruppen der Pauliner Marsch zu erstellen und zu klären, ob und wie der Sommerdeich verteidigt werden kann,
 - die Vereine der Pauliner Marsch hinsichtlich der Planung von Schutzmaßnahmen zu beraten und zu unterstützen,
 - weitere Detaillierung der topografischen Karte für die Pauliner Marsch, um stark unterschiedlichen Höhenlagen der Flächen zu erfassen und geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen zu können.
2. Der Beirat Östliche Vorstadt begrüßt die Planungen, die Hochwasserschutzmaßnahmen in die Landschaftsgestaltung verträglich einzupassen. Der im Koalitionsvertrag verankerte Prüfauftrag zur besonders wirtschaftlichen Ausführung des Vorhabens hat zu keinen relevanten Beeinträchtigungen der Landschaftsgestaltung geführt. Der Beirat bittet jedoch um die Prüfung, ob sich die zweite Baumreihe östlich vom Stadion trotz der technischen Schwierigkeiten realisieren lässt
 3. Der Beirat Östliche Vorstadt vertritt den Grundsatz, dass Stellplätze für den motorisierten Verkehr im Regelfall ausschließlich über die großen Stellplatzflächen östlich des Weserstadions angeboten werden und kleinere Stell-

platzangebote in den sonstigen Bereichen der Pauliner Marsch nur im Ausnahmefall bestehen sollen. Der Beirat fordert daher den Verzicht auf die in der sogenannten „Fuge“ zwischen Spundwand und dem Gelände des Segelvereins im Westen des Stadions vorgesehenen Parkplätze. Entsprechend der Stellplatzverordnung sind für die Nutzungen in der Westkurve des Weserstadions zwar 20 Stellplätze erforderlich, diese können jedoch problemlos auf den östlich des Stadions gelegenen Parkangeboten abgebildet werden. Eine solche Regelung ist konform zu den Anforderungen der Stellplatzverordnung, die einen Abstand von bis zu 500 Metern als zulässig ansieht. Für besondere Nutzergruppen, z.B. Menschen mit Beeinträchtigungen, Eltern mit kleinen Kindern, etc., sowie für Sondernutzungen an Spieltagen erklärt der Beirat sein Einverständnis, direkt an der Süd- und Westseite des Stadions 9 bis maximal 15 Stellplätze auszuweisen. Diese Stellplätze sollen auf den bisher öffentlich gewidmeten Stellplätzen sowie unter der Überkrugung des Stadions bis zur Zufahrt zum Segelverein dargestellt werden

4. Der Beirat Östliche Vorstadt begrüßt die Einführung einer Verkehrsfläche nach dem Prinzip des „shared space“ vor dem Stadionbad. Hierfür ist es aus Sicht des Beirats erforderlich, dass dieser besondere Bereich an der Gestaltung des Straßenbelages erkennbar gemacht wird.
5. Der Beirat Östliche Vorstadt begrüßt die Absicht des Tennisvereins Rot-Weiß und des Tennisclubs „Rot-Gelb“ Bremen, ihre Angebote am Standort von Rot-Weiß zu bündeln. Dadurch kann der bisherige Standort von Rot-Gelb für die erforderlichen Vorhalten für die Rettungssicherheit hergerichtet werden. Der Beirat stimmt der Schaffung von vier neuen Tennisplätzen im Bereich der bisherigen „Arena“ und auf Teilen des öffentlichen Grüns zu. Der Beirat fordert jedoch im Gegenzug den Verzicht auf die südlich des Vereinsheims gelegenen Stellplätze.
6. Das Weserstadion ist vor dem Hintergrund der gestiegenen Anforderungen an ein Bundesligastadion fortlaufend aus- und umgebaut worden. Gestützt auf das Wasserhaushaltsgesetz und die einschlägige EU-Richtlinie bittet der Beirat Östliche Vorstadt den Senat zu klären, in welcher Weise das Weserstadion in Zukunft weiter entwickelt werden darf. Die relative Verbesserung des Hochwasserschutzes für das Weserstadion ist keine Garantie dagegen, bei extremem Hochwasser dennoch überflutet zu werden. Der verbesserte Schutz darf nicht dazu führen, die weiterhin bestehenden Gefahren einer großen Sturmflut zu ignorieren. Der Beirat bittet daher die Bremer Weser-Stadion GmbH um Prüfung, wie das Gebäude umgebaut werden kann, um Schäden an der technischen Infrastruktur zu minimieren

Alle Nutzungen der Pauliner Marsch müssen zukünftig stärker auf die besonderen Bedingungen der Lage innerhalb einer Retentionsfläche ausgerichtet werden. Die Sportvereine und die Politik müssen sich über Regeln für Investitionen verständigen. Der Beirat Östliche Vorstadt vertritt dabei den Grund-

satz, dass Schutz und Anpassung der Anlagen vordringlich sind. Ein weiterer Ausbau der Infrastruktur sollte nur im Ausnahmefall erfolgen.

7. Der Beirat Östliche Vorstadt fordert den Senat auf, die Auswirkungen des Hochwasserschutzes im Umkreis des Stadions auf die nicht in den gesonderten Schutz aufgenommenen Teile der Pauliner Marsch gutachterlich bewerten zu lassen. Dabei soll ebenfalls festgehalten werden, welche Werte in Form von Sportanlagen, Gebäuden, etc. in diesem Teilbereich der Pauliner Marsch liegen.

Die Punkte werden wie folgt bewertet:

1. *Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen beziehen sich auf die allgemeine Situation des Hochwasserschutzes und den seitens des Ortsteilbeirates befürchteten Risiken der genannten Flächen. Die Klärung der Fragen ist nicht Gegenstand des Vorhabens. Die Fragen und Bedenken zur allgemeinen Situation werden von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen.*
2. *Die Details der Ausführungsplanung sind von der TdV mit den zuständigen Stellen (Grünordnung und Stadtplanung) abzustimmen.*
3. *Die Forderung auf den Verzicht der Stellflächen in der Fuge ist eingehend geprüft worden. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung verwiesen. Mit der Planfeststellung sind geeignete Regelungen getroffen worden.*
4. *Die TdV hat erklärt, dass der Beginn und das Ende des „shared space“-Bereichs vor dem Stadion und am Trainingsspielfeld des SV Werder durch Pflasterflächen im Asphalt kenntlich gemacht werden.*
5. *Diese Planung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Forderung des Beirats wird zur Kenntnis genommen.*
6. *Diese Forderung des Beirats wird von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen.*
7. *Zur Bewertung der Auswirkungen der Maßnahme auf die Wasserstandsänderungen in der Weser im Hochwasserfall wurde in der ersten Abwägung und im Variantenvergleich, wie unter IV beschrieben ein Gutachten erstellt. Das Ergebnis zeigt, dass es keine signifikanten Auswirkungen in Bezug auf die Reduzierung von Retentionsraum zwischen den Überflutungshöhen über +5,50 m NN und der geplanten Eindeichungshöhe des Stadions von +6,50 m NN in der Pauliner Marsch und im Stadtwerder gibt. Eine gutachterliche Bewertung der Sportanlagen, Gebäuden, etc. in der Pauliner Marsch ist daher in diesem Verfahren nicht gegeben.*

1.6 Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Stadtplanung, Bezirk Mitte

Die Vertreterin der Stadtplanung hat vorgetragen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der in den Unterlagen dargestellte Charakter in Form eines grünen Freiraums beizubehalten sei. Die Hochwasserschutzeinrichtungen sollten als selbstverständliche Bestandteile der Freiraumanlagen wahrgenommen werden.

In verschiedenen Ausführungen der Detaillierung der Freiraumplanung wird gebeten, dass eine Abstimmung mit der Stadtplanung erfolgen sollte, hier insbesondere bezüglich der sichtbaren, nicht in den Landschaftsraum integrierten Elemente des Hochwasserschutzes (farblich und architektonisch gestaltete Spundwände) und des Bereichs zwischen Hochwasserschutz-Wand und Segelverein. Die Reduzierung der Fenster in der östlich verlaufenden Spundwand wird bemängelt und vorgeschlagen, eine höhere Anzahl an Fenstern vorzusehen. Ebenso wird die Herstellung der 2. Baumreihe östlich des Stadions als Kübelpflanzen als kritisch gesehen.

Der Bedarf eines nutzungsnahen Bedarfs an Stellplätzen in der Fuge zwischen Segelverein und zukünftiger Promenade wird grundsätzlich anerkannt. Es besteht jedoch die Auffassung, dass eine deutlich geringere Anzahl, als die geplanten Stellplätze notwendig sei. Vorrang sollte hier die weitgehende Freihaltung des grünen Erholungsraumes von Autos haben. Die Stellplätze sollen auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden und durch geeignete Mittel (Bügel etc.) nur für einen beschränkten, berechtigten Nutzerkreis zugänglich gemacht werden sowie auf die Öffnungszeiten der entsprechenden Einrichtungen beschränkt werden. Die Oberfläche der verbleibenden Parkplätze sowie des neu gewonnenen Raumes durch Wegfall einiger Parkplätze sollte für eine multimodale Nutzung /Aktivitätszone gestaltet werden.

Es wird gefordert, dass die weitere Freiraumplanung in enger Abstimmung mit der Stadtplanung erfolgen sollte.

Mit der Planfeststellung ist der TdV aufgegeben worden, die Ausführungsplanung der Freiraumgestaltung mit der Stadtplanung abzustimmen.

Die Forderung auf den Verzicht der Stellflächen in der Fuge ist eingehend geprüft worden. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung verwiesen. Mit der Planfeststellung sind geeignete Regelungen getroffen worden.

1.7 Der Senator für Inneres

Auf die Forderung bezüglich des Verzichts auf die Parkplätze in der Fuge durch den Beirat Östliche Vorstadt ist durch den Senator für Inneres wie folgt vorgetragen worden:

Es wird auf das Sicherungskonzept der Kanzlei Löhr verwiesen, mit dem die Außenspielfläche des Tennisvereins Rot/Gelb, im Bereich Westkurve, als kritisch für eine Entfluchtung des Weserstadions bei einem Großschadensereignis angesehen werden. Weiterhin sei durch das beantragte Vorhaben ein Verbleib des Tennisvereins als nicht möglich erachtet und diesem gekündigt worden. Somit würden die Außenspielfläche des Tennisvereins Rot/Gelb im Bereich der Westkurve

zurückgebaut, um die Entfluchtung des Weserstadions bei einem Großschadensereignis zu optimieren. An dieser Stelle entstehe eine grüne Umgehung, die soweit befestigt würde, dass der Aufbau eines Behandlungsplatzes West ermöglicht wird. Gleichzeitig diene diese Fläche zukünftig als Auslauf im Falle einer panikartigen Entfluchtung im Weserstadion.

Es sei unerlässlich, den Bereich der Fuge zwischen Hochwasserschutz und Halle Segelverein soweit zu ertüchtigen, dass die Einsatzfahrzeuge der Polizei dort abgestellt werden können, so dass diese im Falle einer panikartigen Entfluchtung des Stadions kein Hindernis darstellten.

Diese Stellungnahme ist bei der Abwägung der Forderung zum Verzicht der Stellflächen in der Fuge anderer Träger öffentlicher Belange berücksichtigt worden. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung verwiesen. Mit der Planfeststellung sind geeignete Regelungen getroffen worden.

1.8 Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bauordnung

Die Bauordnung weist darauf hin, dass die erforderlichen statischen Nachweise durch einen Prüfeningenieur für Standsicherheit zu prüfen und einzureichen sind und dass für die geplanten möglichen Lagerstätten für mobile Hochwasserschutzelemente konkrete Angaben zu machen sind.

Die erforderlichen statischen Nachweise wurden von der TdV zwischenzeitlich vorgelegt. Die erforderliche Mitteilung über die Angaben zu den Lagerstätten der mobilen Hochwasserschutzelemente sind als Auflage in die Planfeststellung aufgenommen worden.

1.9 Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bodenschutzbehörde

Die Bodenschutzbehörde hat mitgeteilt, dass östlich der Franz-Böhmert-Straße im rechtsgültigen Bebauungsplan 2339 eine Fläche gekennzeichnet ist, bei der im Untergrund unterhalb des jetzigen Flächenaufbaus und eines Trennvlieses mit Material zu rechnen ist, welches aufgrund einer früheren Verwendung des Tenenbaumaterials „Kieselrot“ im Sportplatzbau erheblich durch Dioxine/ Furane belastet ist. Bodenuntersuchungen im Bereich des angrenzenden Pflanzstreifens zwischen Franz-Böhmert-Straße (vormals ‚Am Weserstadion‘) und den angrenzenden Parkplätzen 2 und 2a sowie etwas oberhalb und unterhalb davon haben ergeben, dass hier im Oberboden ebenfalls mit Bodenverunreinigungen durch Kieselrot zu rechnen ist. Eine Gefährdung geht von diesen Flächen jedoch nicht aus.

Weiterhin wurde Bezug genommen auf den geotechnischen Bericht „Weser Stadion Bremen Geotechnische Beurteilung des Hochwasserschutzes – Geotechnischer Bericht, Institut für Geotechnik Hochschule Bremen, 10.07.2014“. Danach zeigen Sondierungen im Verlauf der Spundwandtrasse Auffüllungen, die untergeordnet auch Bauschuttreste, Schotter oder Schlackenreste enthalten können.

Hinweise auf konkrete Bodenverunreinigungen haben sich dadurch jedoch nicht ergeben.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus dortiger Sicht keine Bedenken, unter den Voraussetzungen, dass die mit der Stellungnahme übermittelten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die geforderten Nebenbestimmungen sind mit der Planfeststellung aufgegeben worden.

1.10 Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Grünordnung

Mit der Stellungnahme sind Belange der Grünordnung und des Baumschutzes vorgetragen worden. Es bestehen gegen die Durchführung des Vorhabens keine Bedenken, soweit im Einzelnen vorgetragene Punkte in den jeweiligen Bereichen berücksichtigt werden.

Es wurden verschiedene konkrete Forderungen und Anmerkungen zu den jeweiligen Teilbereichen des Vorhabens übermittelt, welche im Einzelnen den Schutz der vorhandenen Bäume, den Erhalt von Platz- und von Wegeverbindungen, die Vermeidung von Baustelleneinrichtungen und sonstigen Beeinträchtigungen der Grün- und Erholungsflächen, die Fragen der Inanspruchnahme und Unterhaltung der Flächen und Neuanpflanzungen beinhalten. Weiterhin wurde um eine Abstimmung der Maßnahmen mit den Bezirksingenieuren des Umweltbetriebes (Bereich Grün) gebeten.

Die notwendigen Regelungen zum Schutz der Vegetation und Grünflächen wurden als Nebenbestimmungen in die Planfeststellung übernommen.

1.11 Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Immissionsschutz

Das Referat Immissionsschutz weist darauf hin, dass in Hinblick auf den Baulärm die Gewerbeaufsicht zu informieren ist und neben dem Lärm mögliche Erschütterungen, z.B. durch Rammarbeiten zu berücksichtigen sind.

Bei der Begutachtung und bei Prüfung des beantragten Vorhabens sind die Fragen der möglichen Auswirkungen bei Erschütterungen betrachtet worden. Der TdV ist durch Auflage aufgegeben worden, das Gewerbeaufsichtsamt zu informieren.

1.12 Gesundheitsamt Bremen

Das Gesundheitsamt Bremen weist mit der Stellungnahme auf die zu erwartenden Lärmbelastungen hin. Folgende Punkte werden im Einzelnen aufgeführt:

- Für die Bohrungen der Schwerkraftbrunnen an den Immissionsorten 02 und 04 wird um eine Aussage über mögliche Immissionsrichtwertüberschreitungen gebeten.

- Weiterhin wird eine Aussage über die Lärmbelastigung bei parallel geführten Arbeiten, wie Brunnenbohrung und anderen lärmintensiven Arbeiten für erforderlich angesehen.
- Es wird um eine Prüfung von möglichen Lärmschutzmaßnahmen und eine Aussage über deren Umsetzungsmöglichkeiten für eine Verminderung von Lärm gebeten.
- Es wird das Einhalten von Ruhezeiten und die Festlegung von bestimmten Zeiten für lärmintensive Arbeitszeiten sowie die Information der Anwohner gefordert.
- Die in den Planunterlagen beschriebenen Maßnahmen zur Verminderung von Baulärm sind verbindlich vorzugeben. Soweit es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt, würden Ausgleichsmaßnahmen für die Hinnahme von Baulärm angeregt.
- Es wird eine Prüfung der Notwendigkeit der Beweissicherung für die angrenzende Wohnbebauung im Bezug auf die Arbeiten mit der Vibrationsramme für erforderlich angesehen.
- Auf die Einhaltung der Richtlinie zur Vermeidung von Feinstaubemissionen wird hingewiesen.

Die vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch entsprechende Nebenbestimmungen in der Planfeststellung. Die Anmerkungen zu den Lärmbelastungen des Vorhabens sind in der Begründung des Beschlusses, in der zusammenfassenden Darstellung (Schutzgut Mensch) ausführlich behandelt worden. Insbesondere zu den nachgefragten Aussagen im Hinblick auf die Lärmbelastungen und den Lärmschutzmaßnahmen sind von der Planfeststellungsbehörde weitere Ermittlungen veranlasst worden. Das dazu übermittelte Antwortschreiben des Lärmgutachters in Bezug auf das der Planfeststellung zugrunde liegende Gutachten ist zu den Akten genommen worden.

1.13 Wesernetz Bremen GmbH

Die Wesernetz Bremen GmbH hat grundsätzlich keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des geplanten Vorhabens diverse Versorgungsleitungen sowie Hausanschlussleitungen aller Sparten und Energieebenen befinden, u. a. auch Gas-Hochdruckleitungen und 11 kV-Kabel im Bereich des Osterdeichs und der Franz-Böhmert-Straße.

Es seien alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die bestehenden Leitungssysteme in ihrer jetzigen Lage und im schadfreien Zustand zu belassen, eine Überbauung mit Fundamenten (Kräne, Maste oder Bord mit Rinne auf langer Strecke) der Versorgungsanlagen sei unzulässig, hierzu zähle auch die Überdeckung der Leitungen mit Geotextilien. Umverlegungen seien nur eingeschränkt möglich und mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden. Ansprechpartner für nötige Umverlegungen ist Herr Loose: 0421 359 4689.

Weiterhin wurden mit der Stellungnahme konkrete Vorgaben und Forderungen zur Sicherung und Berücksichtigung der Leitungstrassen vorgetragen.

Die Vorgaben sind durch entsprechende Nebenbestimmungen in die Planfeststellung übernommen worden.

1.14 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mit der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich zahlreiche Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH befinden. Detailpläne könnten bei der Planauskunft.Nord@telekom.de angefordert werden. Es existiere ebenfalls eine kostenlose Trassenauskunft Kabel: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html>.

Weiterhin wurden mit der Stellungnahme konkrete nachfolgende Vorgaben und Forderungen zur Sicherung und Berücksichtigung der Leitungstrassen vorgetragen.

Die Vorgaben sind durch entsprechende Nebenbestimmungen in die Planfeststellung übernommen worden.

1.15 Umweltbetrieb Bremen - Bereich Stadtentwässerung

Der Umweltbetrieb Bremen, Bereich Stadtentwässerung hat zum Vorhaben folgende Anmerkungen und Forderungen vorgetragen:

1. Umbauarbeiten an öffentlichen Kanalanlagen im Rahmen der Umsetzung des Projektes

Die von der Umlegung betroffenen abwassertechnischen Anlagen (Planverdrängung) befinden sich im Eigentum der Freien Hansestadt Bremen (FHB), vertreten durch den Umweltbetrieb Bremen. Herstellung und Betrieb der Kanalanlagen sind vertraglich zwischen dem Umweltbetrieb Bremen und der hanseWasser Bremen GmbH (hWB) geregelt. Demnach obliegt der hWB sowohl der Bau als auch der Betrieb sämtlicher abwassertechnischer Anlagen der FHB. Die hWB wird insofern bei Änderungen oder Verlegungen des Kanalnetzes für die Eigentümerin tätig.

Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher der Änderungen oder der Verlegung der Anlagen zu tragen (Veranlasser- bzw. Verursacherprinzip).

Die hWB schlägt eine Planung und Ausführung durch die Bremer Weserstadion GmbH vor, da dies besser in die Gesamtmaßnahme zu integrieren ist. Die Finanzierung der als Planverdrängung festgestellten Anlagen ist im Rahmen der Gesamtmaßnahme durch den Verursacher zu berücksichtigen. Die öffentlichen Anlagen sind mit Zustimmung bzw. in Abstimmung mit der hWB zu erstellen.

1.1 Druckleitung DN 125

Die Druckleitung DN 125 muss durch die geplante Baumaßnahme auf einer Länge von mindestens 130 m neu verlegt werden. Eine Ersatztrasse wurde noch

nicht dargestellt bzw. muss noch gefunden werden. Die weitere Planung und Ausführung der Maßnahme ist mit hWB abzustimmen. Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dieser Leitung um eine PE-Leitung handelt, die in ein Asbestzementrohr eingezogen wurde. Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Entsorgung der Leitung sind durch den Verursacher zu berücksichtigen.

1.2 Kanal DN 900 im Bereich des Zuganges „Auf dem Peterswerder“

Der Kanal muss im Rahmen der Gesamtbaumaßnahme neu verlegt werden. Dies wird ebenfalls als Planverdrängung betrachtet und muss mit hWB abgestimmt werden.

1.3 Weitere Kanalanlagen

Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme kann es zu weiteren Planverdrängungen kommen. Insbesondere Schächte können von der Maßnahme betroffen sein. Hier ist eine Abstimmung zwischen dem Verursacher der Maßnahme und hWB zwingend erforderlich.

2. Kanalanlagen des Straßenbaulastträgers (Amt für Straßen und Verkehr) ASV)

2.1 Niederschlagswasserkanal in der Straße „Auf dem Peterswerder“ (s. Anlage 1). Der Niederschlagswasserkanal im Bereich „Auf dem Peterswerder“ ist in der vorliegenden Planung, z.B. in der Anlage 10 Lageplan Bestandsleitungen nicht enthalten. Vor Ort und durch die Inspektionen der hWB aus 2011 wurde festgestellt, dass dieser Kanal für die Straßenentwässerung genutzt wird (ASV). Im Bereich „Franz-Böhmer-Straße“ sind keine Straßenentwässerungsanlagen vorhanden. Dies betrifft den Bereich zwischen dem Eingang des Stadionbades und dem Ende des Stadionbades.

2.2 Zugang „Auf dem Peterswerder“

Im Bereich des Zuganges zur Weser befindet sich ein zusätzlicher Schacht. Dieser Schacht ist im Bestandswerk nicht enthalten. Bei den Kanalanlagen in diesem Bereich handelt es sich um Entwässerungsanlagen des ASV. Nach Einschätzung der hWB ist diese Entwässerung nicht von der Hochwasserschutzmaßnahme betroffen. Dies müsste jedoch noch einmal vom Verursacher der Maßnahme geprüft werden und bei der Betriebsführung der Anlagen berücksichtigt werden.

3. Betriebsführung der Kanalanlagen / des Hochwasserschutzes des Bremer Weserstadions

Im Rahmen des Betriebes öffentlicher Kanalanlagen ist die hWB für den Schutz der öffentlichen Kanalanlagen im Bereich der offiziellen Hochwasserschutzlinie im Bereich Osterdeich verantwortlich. Der Schutz des Weserstadions im Bereich des Weserstadions erfolgt durch die Bremer Weserstadion GmbH. Da der alleinige Schutz des Weserstadions nicht möglich ist, greift die Bremer Weserstadion GmbH auch in den Betrieb von öffentlichen Kanalanlagen ein. Hier bedarf es zwingend einer klaren Regelung der

- rechtlichen Verantwortung
- zukünftigen Unterhaltungsarbeiten
- zukünftigen betrieblichen Aufgaben

für die Schieberanlagen bei Hochwasserereignissen.

3.1 Kreuzungen der HW-Schutzlinie, Schieber

Wie in den Unterlagen dargestellt, sind die Kreuzungspunkte der öffentlichen Abwasserleitungen (Regen- und Schmutzkanäle) mit der HW-Schutzlinie mit Schiebern / Schieberschächten zu versehen. Der Betrieb dieser Anlagen erfolgt im Rahmen der Schutzmaßnahme und muss wie vorab beschrieben im Detail geregelt werden. Unabhängig von der Zuständigkeit der Bedienung bei Hochwasser sind diese Schächte/Einbauten nach dem Standard öffentlicher Abwasseranlagen in Bremen zu errichten und auch im Kanalbestandswerk zu dokumentieren. Der Schieber DN 900 ist von der Lage hier nicht in den Entwurfsunterlagen enthalten. Die Querung des Kanals DN 900 soll im Rahmen der Planung durch einen Kanal DN 800 ersetzt werden. Dies ist aus Sicht des Umweltbetriebes nicht richtig in den Entwurfsunterlagen dargestellt. (Anlage 13, Blatt 2 neu DN 800, Anlage 12 Blatt 2 Alt DN 900).

Der Kanal vor dem Schieberschacht ist z.Z. ein Kanal Ei 1200/800. Dies muss noch einmal geprüft und zwischen der hWB und dem Planer abgestimmt werden. Hinsichtlich der grundsätzlichen Bauausführung führt dieses jedoch zu keinen Veränderungen in der Planung. Für die Querung der Spundwand ist der Austausch der Abwasserleitung auf einem Teilbereich notwendig. In den Planungen sind 4 Querungen dargestellt (1 DN 800, 3 DN 250). Für die Rohrleitung DN 250 ist in der Anlage 13 auch die Lage der Schieberschächte eingetragen. Für die Querung der Rohrleitung DN 800 fehlt ein entsprechender Eintrag. Die Querung der unter 1.3 genannten Leitung ist nicht dargestellt. Hier müsste die Planung entsprechend angepasst werden. Ggfs. ist auch eine Umkehrung der Fließrichtung mit einer Neuverlegung in diesem Bereich möglich.

3.2 Niederschlagswasserpumpwerk

Das Niederschlagswasserpumpwerk wird nur für den Hochwasserlastfall benötigt. Somit ist es kein Bestandteil des öffentlichen Netzes. Für dieses Pumpwerk liegt die Betriebsführung im Rahmen des Hochwasserschutzes bei der Weserstadion GmbH. Sollten hier z.B. Wartungsarbeiten durch die hWB ausgeführt werden, weist die hWB darauf hin, die Standards von hWB für entsprechende Pumpwerke zu berücksichtigen.

4. Weiter Maßnahmen durch hWB

Für den Bereich der zukünftigen Deichquerungen wird die hWB im Hinblick auf die Baumaßnahme Inspektionen durchführen. Diese dienen der Feststellung des Zustandes im Hinblick auf das Bauvorhaben und ggf. zur Beweissicherung im Zusammenhang mit der Baumaßnahme. Als Beweissicherungen nach Fertigstellung der Maßnahme sind Befahrungen durchzuführen, die dadurch entstehenden Kosten sind nach Auffassung des Umweltbetriebes vom Verursacher zu tragen.

Durch den Pumpwerksbetrieb wird das im Bereich „Auf dem Peterswerder“ eingezeichnete Hochwasserschutzbauwerk inspiziert.

5. Sicherheitsleistung

Der Vorhabenträger hat alle Planungs-, Freilegungs- und Herstellungskosten für die planverdrängten Kanalanlagen im Vorhabengebiet zu tragen. Zur Sicherung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen leistet dieser eine Sicherheit durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft in Höhe der voraussichtlichen Herstellungskosten der öffentlichen Abwasseranlagen (brutto

Bau- und Planungskosten). Die genauen Kosten sowie die finanzielle Abwicklung muss im weiteren Verlauf noch im Detail geklärt werden.

Die vorgetragenen Punkte wurden durch entsprechende Auflagen / Hinweise in der Planfeststellung berücksichtigt.

1.16 Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen hat mit seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass durch das Vorhaben die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung betroffen sind.

Der Bau zweier Einleitungsbauwerke bedarf nach § 31 WaStrG einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung. Es wurden die für die Erteilung dieser Genehmigung erforderlichen Nebenbestimmungen übermittelt.

Weiterhin wurde mitgeteilt, dass mit dem Vorhaben die geplante Hochwasserschutzwand das WSV-eigenen KOM-Kabel im Bereich „Auf dem Peterswerder / Osterdeich“ sowie im Bereich „Franz-Böhmert-Straße / Osterdeich“ kreuzt (siehe Planunterlage Anlage 16_Lageplan_HW-Schutzlinie).

Es wurde gebeten, mit der Planfeststellung des Vorhabens entsprechende Vorgaben für die Abstimmung der Baumaßnahmen, Beachtung von Schutzanweisungen und den Zugang der Kabeltrasse zu berücksichtigen:

Die mit dem Vorhaben erforderlichen strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen werden mit der Planfeststellung einkonzentriert und die dazu übermittelten Nebenbestimmungen übernommen. Die Leitungstrassen werden durch entsprechende Auflagen / Hinweise in der Planfeststellung berücksichtigt.

1.17 Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, hier Sportamt und die Bremer Bäder GmbH

Das Sportamt hat mitgeteilt, dass aus Sicht des Sportbetriebes der Sportanlagen in der Pauliner Marsch gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Bezüglich des Stadionbades wird auf folgendes hingewiesen:

Aus dem Bauvorhaben und aus dem Betrieb der Hochwasserschutzanlage dürfen keine Beeinträchtigungen im Betrieb des Stadionbades inkl. der Veranstaltungen wie z.B. Heartbreakers Ball resultieren. Insbesondere muss während der Bauphase die Erreichbarkeit des Bades durch Besucher, Rettungsfahrzeuge, Lieferverkehr und Mitarbeiter gewährleistet sein.

Etwaige Schäden, die sich im Betrieb oder nach Hochwasserereignissen an den baulichen Schutzeinrichtungen ergeben, müssen von der Bremer Weser Stadion GmbH (BWS) in angemessener Zeit beseitigt werden.

Die Wartung und Bauunterhaltung der Brunnen – sowie des Druckrohrleitungssystems und aller damit verbundenen Einrichtungen und technischen Installationen auf dem Gelände des Bades obliegen der BWS. Diese Arbeiten müssen außerhalb der Betriebszeit des Bades von ca. Mai bis September durchgeführt werden.

Die Verlegung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen im Baugebiet darf zu keiner Einschränkung im Betrieb des Bades führen. Gleiches gilt für Bestandsleitungen (Strom, Gas, Wasser etc.), die ggfs. noch nicht im Bestandsplan erfasst sind und erst während der Bauarbeiten lokalisiert werden.

Die Baumaßnahmen dürfen zu keiner Verschlechterung des baulichen und technischen Zustandes des Bades und ergänzender Gebäude wie Dienstwohnung, Kiosk und Hallenbad führen. Vor Ausführung von Baumaßnahmen ist der Bestandszustand mittels Beweissicherung zu erfassen.

Gemäß den Planunterlagen ist im Bereich der Dienstwohnung des Bades an der Franz-Böhmert-Str. gegenüber Platz 10 mit einer Überschreitung der zulässigen Schallpegel durch die Baumaßnahme zu rechnen. Sämtliche Maßnahmen und/oder Ansprüche von Mietern oder Mitarbeitern, die sich aus dieser Überschreitung ergeben sind von der BWS zu veranlassen und/oder zu regulieren. Ggfs. lassen sich die Schallpegel senken.

Die Bremer Bäder GmbH trägt keine Kosten, die sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Hochwasserschutzmaßnahmen ergeben.

Von der Bremer Bäder GmbH ist außerdem vorgetragen worden:

Bei dem in südlicher Lage des Bades geplanten „Container“ zur Unterbringung der mobilen Zaunelemente ist ein ausreichender Übersteigschutz vorzusehen, um ein Überklettern dieses nur eingeschränkt einsehbaren Bereiches zu verhindern.

Der neue Zaun entlang der Weserseite / des Sommerdeiches muss so ausgebildet sein, dass keine Kaninchen, Marder etc. aus den umliegenden Bereichen durch den Zaun in das Bad eindringen können.

Für die Grundstücke der Bädergesellschaft gibt es ein eigenes Vermögen im Hause Immobilien Bremen: BgA Bädervermögen im Sondervermögen Immobilien und Technik.

Die vorgetragenen Punkte wurden durch entsprechende Auflagen / Hinweise in der Planfeststellung berücksichtigt.

1.18 Bremischer Deichverband am rechten Weserufer

Zu den Unterhaltungspflichten wurde vorgetragen:

Die gesamte Spundwandtrasse vom Osterdeich bis zur Einbindung in den bestehenden Erdeich im Westen geht in die Unterhaltung der Bremer Weserstadion GmbH über. Der komplette Erddeich bleibt in der Erhaltungspflicht des Bremischen Deichverbandes, bzw. die Unterhaltung der neu geschaffenen Winkelstützwände sollen auf den Bremischen Deichverband übertragen werden. Der weitere Verlauf der Hochwasserschutzlinie als permanente Spundwandanlage bzw. als mobile Anlage mit Dammbalken bis zu östlichen Einbindung in den Osterdeich bleibt in der Betriebs- und Unterhaltungspflicht der BWS.

Für den kompletten Abschnitt von der Schartanlage Segelverein Weser bis zum Südrand der Ausbaustrecke ist eine Vereinbarung zwischen dem Bremischen Deichverband als Träger der Erhaltung der beantragten Hochwasserschutzanlage einschließlich der zur Erreichung der Zielhöhe notwendigen technischen Einbauten zu schließen, die zukünftige Erhaltungszuständigkeiten regelt. Diese Vereinbarung ist als Bestandteil des PFB festzuhalten.

Weiterhin wurde auf folgendes hingewiesen:

In den Planunterlagen ist nicht dargestellt, wie die Zielhöhe von NN + 6,50m in den Bereichen, in denen Winkelstützwände parallel verlaufen, erreicht werden soll. Hier sind die Unterlagen nachzubessern, bzw. ist der Lösungsvorschlag darzulegen.

Die geplante Überfahrt über den bestehenden Deich ist auf SLW 60 auszulegen. Die Erhaltung hierfür obliegt dem Bremischen Deichverband (Aufnahme in die Vereinbarung).

Im Bereich der vom Deichverband zu erhaltenden Sielanlage in Verlängerung des sogenannten Wickenweges ist die Herstellung einer parallel der vorhandenen Sielanlage verlaufenden Entwässerungsleitung für die Brunnenanlage vorgesehen. Der Deichverband beplant derzeit die Erneuerung der vorhandenen Entwässerungsanlage zur Weser. Die vorhandene Rohrleitung mit DN 1000 soll durch einen Rahmendurchlass 1,5m ersetzt werden. Hier ist aus Deichsicherheitsgründen eine zeitgleiche Herstellung festzulegen.

Mit dem Deichverband hat eine einvernehmliche Abstimmung der Ausführungsplanung und der technischen Ausführung der Baumaßnahme zu erfolgen.

Die Unterhaltungspflicht des Sommerdeichs (Verwallung) und der HWS-Anlagen wurden mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegt. Über die Kosten sind Vereinbarungen zu treffen. Die vermeintlich fehlende Zielhöhe von NN + 6,50m hat sich durch die Erörterung und einen Informationsaustausch zwischen der TdV und dem Deichverband erledigt. Die weiteren vorgetragenen Punkte wurden durch entsprechende Auflagen / Hinweise in der Planfeststellung berücksichtigt.

1.19 Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Sondervermögen Infrastruktur

Das Sondervermögen Infrastruktur hat gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass mehrere Flächenübergänge zwischen den verschiedenen Sondervermögen erforderlich sind.

Davon sind die Tennisplätze neben der Westkurve und Teile des Trainingsplatzes 10 betroffen. In diesem Zusammenhang sind die lastenfreie Übernahme, Wertausgleichsfragen für den dauerhaften Verlust von Flächen und die zukünftige dauerhafte Unterhaltung abschließend zu klären.

Entsprechende Vereinbarungen befinden sich derzeit in Vorbereitung.

Die TdV hat hierzu ebenfalls mitgeteilt, dass die Vereinbarungen vorbereitet sind. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die gegen eine Planfeststellung sprechen, da bereits im Vorfeld eine grundsätzliche Verständigung über Unterhaltungs- und Wertausgleichsfragen erzielt werden konnte, die hinsichtlich ihrer Form noch der abschließenden Klärung bedürfen (u.a. zuständiges Sondervermögen/Vertragsparteien). Die Übertragung von Grundstücken zwischen den Sondervermögen ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Der TdV wurde aufgegeben, die abgeschlossenen Vereinbarungen drei Monate nach Planfeststellung vorzulegen.

1.20 Immobilien Bremen

Von Immobilien Bremen wurden verschiedene Lagepläne übermittelt, aus denen die Eigentumsverhältnisse für die Flächen des beantragten geplanten Vorhabens ersichtlich sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass Flächenübertragungen der jeweiligen Sondervermögen erforderlich sind.

Die TdV hat hierzu vorgetragen, dass die Eigentumsverhältnisse in der Planung und Abstimmung berücksichtigt und die notwendigen Flächenübergänge vorbereitet worden seien. Die Wertausgleichsfragen seien verpflichtend geklärt. Eine Vereinbarung über eine dauerhafte Unterhaltung einschließlich einer Kostenübernahme durch die BWS sei vorbereitet.

2. Private Einwendungen

Gemäß § 73 Absatz 4 VwVfG¹⁵ kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben.

Aufgrund der öffentlichen Auslegung der Planfeststellungsunterlagen sind fristgerecht 65 private Einwendungen von Privatpersonen bzw. Vereinen eingegangen. Eine Ein-

¹⁵ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist.

wendung wurde im weiteren Verfahrensverlauf zurückgezogen. Weitere 8 private Einwendungen sind nicht fristgerecht eingegangen.

Mit den gleichlautenden Einwendungen wurden erhebliche Bedenken gegen das geplante Vorhaben vorgetragen. Es wird auf Grundlage von dinglichen Rechten in den Grundbucheintragungen der Grundstücke eine Untersagung des Vorhabens geltend gemacht. Es bestehen grundsätzliche Vorbehalte gegen die Rechtfertigung und Finanzierung des Vorhabens. Weiterhin werden Auswirkungen auf die Grundstücke (Rissbildung in den Wohngebäuden) und erhebliche Lärmbelastungen durch das Vorhaben befürchtet.

Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, dass zur Erhebung von Einwendungen nur diejenigen berechtigt sind, die durch das Vorhaben in eigenen Belangen, also in eigenen Rechten oder schutzwürdigen Interessen berührt werden. Dies hängt in räumlicher Hinsicht vom Einwirkungsbereich des Vorhabens ab.

Die Bedenken sind geprüft worden, führten jedoch nicht zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben nicht planfestgestellt werden konnte.

Die Würdigungen der Bedenken bzw. die Zurückweisungen der Einwendungen durch die Behörde werden durch die *kursive Schriftform* hervorgehoben.

2.1 Einwender 1 bis 64

Die Einwender sind Anwohner/-innen/Eigentümer/-innen im Bereich des Vorhabens und durch die Ausbaumaßnahmen betroffen.

Es sind folgende Einwendungen vorgetragen worden:

Dingliche Rechte

Die Einwender als Eigentümer der Grundstücke machen geltend, dass sie über das dingliche Recht verfügen, die Errichtung massiver Gebäude auf den grundbuchrechtlich bezeichneten Grundstücken zwischen Osterdeich und Weser zu verbieten. Auf Grundlage dieses Rechtes untersagen sie die geplante Errichtung einer Hochwasserschutzmauer auf der Ostseite des Weststadions.

Die Einwendung wird mit nachfolgender Begründung bewertet:

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird die eingetragene Dienstbarkeit nicht durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen beeinträchtigt bzw. sind die Anwohner aus anderen Gründen zur Duldung der Errichtung des Hochwasserschutzes verpflichtet.

Zu Gunsten der Anwohner bestehen mehrere Grunddienstbarkeiten mit gleichlautendem Inhalt. Die jeweiligen Eigentümer der dort im Einzelnen genannten Grundstücke haben das Recht „zu verbieten, dass auf den jeweiligen Flurstücken massive Gebäude aufgeführt werden. Nicht massive Baulichkeiten dürfen nur innerhalb 50 m vom Flussufer und nur bis zur Höhe von 5 m über Bremer Null errichtet werden“.

Bei der Ermittlung des Inhalts einer Dienstbarkeit ist vorrangig auf Wortlaut und Sinn der Grundbucheintragung und deren in Bezug genommenen Eintragungsbewilligung abzustellen:

Inhalt und Umfang einer zeitlich unbegrenzten Dienstbarkeit liegen nicht in jeder Beziehung von vornherein für alle Zeiten fest, sondern sind gewissen Veränderungen unterworfen, die sich u.a. aus der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung ergeben. Maßgeblich ist nicht der Augenblick der bei Bestellung der Grunddienstbarkeit bestehenden Nutzung, es kommt viel mehr auf den allgemeinen, der Verkehrsauffassung entsprechenden und äußerlich für jedermann ersichtlichen Charakter des betroffenen Grundstücks an, sowie auf das Bedürfnis, von der Dienstbarkeit in diesem Rahmen Gebrauch zu machen (vgl. BGH, Urt. v. 11.4.2003- VZR 323/02 (OLG Bremen), NJW-RR 2003, 1235, 1236). Die Rechtsprechung hat die Wandelbarkeit des Dienstbarkeitsinhalts entsprechend der Veränderung der tatsächlichen Lebensverhältnisse im bestimmten Umfang anerkannt. Dabei kann es sich nicht nur um eine Erweiterung des Dienstbarkeitsinhalts handeln, sondern auch um eine Einengung (BHG, Urt.v.7.4.1967 – VZR 14/65 (Frankfurt), NJW 1967, 1609, 1610).

Hier geht es nicht um eine Errichtung von Gebäuden gleich welcher Art. Ziel ist in erster Linie ein deutlich verbesserter Hochwasserschutz im Rahmen eines um die Freiraumplanung erweiterten Objektschutzes für ein bereits bestehendes Objekt. Die konkrete Umsetzung beinhaltet neben den Belangen des reinen technisch notwendigen Objektschutzes eine umfangreiche Freiraumplanung. Diese Flächen stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung, sind für die Öffentlichkeit nutzbar und schaffen eine neue Grünbeziehung. Der Charakter der Fläche bleibt unverändert.

Vor dem Hintergrund, dass auch Anwohner der Seiten- und Parallelstraßen zum Osterdeich dinglich berechtigt sind, ohne dass von deren Häusern auf die Weser oder in die Pauliner Marsch geschaut werden kann, kann der Schutzzweck der eingetragenen Rechte in erster Linie auch nicht der freie Blick auf die Weser oder in die Pauliner Marsch sein. Die Pauliner Marsch als Naherholungsgebiet wird durch den Objektschutz einschließlich der Freiraumplanung aber gerade nicht eingeschränkt, sondern aufgewertet.

Hinzu kommt, dass aufgrund des Klimawandels die heutige Gefahr von Hochwasserschäden für das Objekt Bremer Weser-Stadion durch den Klimawandel eine ganz andere ist, als zum Zeitpunkt der Grundbucheintragung. Aufgrund der bestehenden vorhandenen Werte und des konkreten Hochwasserschutzes auch für die große Zahl der das Objekt nutzenden Menschen liegt ein objektiver Grund für einen darauf angepassten, verbesserten Hochwasserschutz vor. Die Nullvariante bzw. ein ausschließlich mobiler Hochwasserschutz ist für die Erreichung des Ziels und der Sicherung des durch eine Vielzahl von Leuten nutzenden Objekts unzumutbar und ungeeignet. Die TdV hat deutlich gemacht, dass der verbesserte Hochwasserschutz (erweiterter Objektschutz) zur Abwendung einer konkret gestiegenen Gefahr notwendig und der drohende Schaden bei Eintritt eines Hochwassers unverhältnismäßig groß ist.

Kein ausreichender Hochwasserschutz

Die Einwender machen geltend, dass mit der jetzt vorgesehen Lösung ein wirklich sicherer Hochwasserschutz des Stadions nicht gewährleistet werden kann. Hierzu müsste der gesamte Osterdeich auf 7,3 m NN erhöht werden. Diese Lösung scheidet aber aus, da dann der gegenüberliegende Stadtwerder überflutet würde.

Die Einwendung wird mit nachfolgender Begründung bewertet:

Eine Prüfung und Abwägung erfolgte im Zuge der Planfeststellung durch die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der Antragsunterlagen und der vorliegenden Informationen. Es wird auf den Abschnitt der Planrechtfertigung sowie auf die Alternativenprüfung des Beschlusses verwiesen.

Ertüchtigung des Stadions

Die Einwender machen geltend, dass die jetzt bestehende Höhe von 5,50 m schon einen relativ guten Schutz biete. Nach Einschätzung von Experten sei mit einem Hochwasserereignis über 5,50 m nur einmal in den kommenden 30 Jahren zu rechnen. Das rechtfertige weder Millionenbeträge aus öffentlichen Kassen noch schwerwiegende Eingriffe in das Naherholungsgebiet Pauliner Marsch. Sämtliche baurechtlichen Genehmigungen für das Stadion sind mit dem ausdrücklichen Hinweis erteilt, dass es sich im Überschwemmungsgebiet befindet. Insofern sei es Sache des Betreibers (Bremer Weserstadion GmbH), das Stadion so zu ertüchtigen, dass im tatsächlichen Fall einer Überflutung die Schäden gering gehalten würden (z.B. durch Höherlegung der gesamten Gebäudetechnik und wirksame Abschottung der Kelleranteile).

Die Einwendung wird mit nachfolgender Begründung bewertet:

Eine Prüfung und Abwägung erfolgte im Zuge der Planfeststellung durch die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der Antragsunterlagen und der vorliegenden Informationen. Es wird auf den Abschnitt der Planrechtfertigung sowie auf die Alternativenprüfung des Beschlusses verwiesen. Im Übrigen wird diese Einwendung zurückgewiesen, da keine eigenen Belange berührt sind.

Privater Hochwasserschutz auch für übrige Vereine/Parzellenbesitzer und Infragestellung der Pauliner Marsch

Die Einwender machen geltend, dass wenn der Bremer Weserstadion GmbH ein privater Hochwasserschutz für das Stadion gestattet würde, man dies auch den übrigen Vereinen und Parzellenbesitzern nicht verwehren könne. Damit sei die Funktion der Pauliner Marsch als Überflutungsgebiet insgesamt in Frage gestellt – mit entsprechenden Folgen für das Flutschutzkonzept der gesamten Stadt.

Die Einwendung wird mit nachfolgender Begründung bewertet:

Eine Prüfung und Abwägung erfolgte im Zuge der Planfeststellung durch die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der Antragsunterlagen und der vorliegenden Informationen. Es wird auf den Abschnitt der Planrechtfertigung sowie auf die Alternativenprüfung des Beschlusses verwiesen.

Im Übrigen bleibt eine Beantragung von privaten Hochwasserschutzmaßnahmen anderen Grundstückseigentümern unbenommen.

Rissbildungen an Wohngebäuden auf Grund von Rammarbeiten

Die Einwender machen geltend, dass die Spundwände 8 – 10 m tief in den Boden eingebracht werden sollen. Durch diese Arbeiten seien schwere Rissbildungen an den Wohngebäuden im benachbarten Quartier zu befürchten.

Die Einwendung wird mit nachfolgender Begründung bewertet:

Auch diese Bedenken wurden im Zuge der Prüfung über die Entscheidung der Planfeststellung eingehend geprüft. Es wird davon ausgegangen, dass das geplante Vorhaben keine Auswirkungen auf die Gebäude und Anlagen der benachbarten Grundstücke hat. Gleichwohl ist auf Grundlage von gutachtlichen Bewertungen mit den Nebenbestimmungen eine Beweissicherung für im Nahbereich liegende Wohngebäude angeordnet worden.

Rissbildungen an Wohngebäuden auf Grund des Grundwasserpegels

Die Einwender machen geltend, dass die Spundwände deswegen so tief eingebracht werden sollen, um eine Anhebung des Grundwassers unter dem Stadion zu verhindern. Diese geplante Manipulation des Grundwasserpegels könne sich aber ebenfalls auf die benachbarten Gebäude auswirken und dort zu Rissbildungen führen (ähnliche Erfahrungen hätte es nach Aussagen von Anwohnern bereits bei der Tieferlegung der Spielfläche gegeben).

Die Einwendung wird mit nachfolgender Begründung bewertet:

Diese Bedenken wurden in einem Bericht zur Beeinflussung der Umgebung vom Institut für Geotechnik der Hochschule Bremen bewertet. Danach ist mit Auswirkungen auf die Wohngebäude im Nahbereich der Maßnahme aufgrund der Regulierung des Grundwasserpegels nicht zu rechnen. Der Bericht des Instituts für Geotechnik Bremen, Hochschule Bremen, Nr. 11833-210, vom 22.10.2014, ist im Teil 9 Anhang, Unterlage 3 in den planfestgestellten Unterlagen enthalten.

Sicherheitsrisiken

Die Einwender machen geltend, dass sie von den Sicherheitsrisiken bei Bundesligaspielen in zunehmendem Maße betroffen seien. Aufgrund der besonderen Lage des Stadions – eingeschlossen zwischen Osterdeich und Weser – gäbe es bereits jetzt erhebliche Probleme für die Polizei, die Sicherheit im unmittelbaren Umfeld des Stadions zu gewährleisten. Eine Verschärfung dieser Situation dadurch, dass das Stadion komplett mit einem Wall eingeschlossen wird (erreichbar lediglich durch wenige enge Zuwegungen), sei nicht zu verantworten.

Die Einwendung wird mit nachfolgender Begründung bewertet:

Das Sicherheitskonzept für eine Entfluchtung des Weserstadions ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Das bedeutet, dass über dieses bereits bestehende Konzept nicht mit der Planfeststellung der Hochwasserschutzanlagen zu entscheiden ist, gleichwohl in der Abwägung jedoch zu berücksichtigen war.

VI. Zu den Nebenbestimmungen der Planfeststellung

Die unter Nr. A II genannten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung zu gewährleisten. Hierbei wurde zum Teil den Anregungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie den privaten Einwendungen Rechnung getragen.

VII. Erlaubnis zum Entleeren des Weser-Stadions gemäß § 9 WHG

Bei einem Sturmflutwasserstand über NN+6,50m überströmen die Hochwasserschutzanlagen und es füllt sich der Stadionbereich. Nach Abklingen der Sturmflut ist das Ziel, den Entleerungsvorgang für den Stadionbereich innerhalb der Entleerungsdauer der restlichen Pauliner Marsch zu erwirken. Die rechnerische Entleerungsdauer der Pauliner Marsch beträgt ca. 40 Stunden. Um keine negativen Auswirkungen, die durch eine längere Einstauzeit im Stadionbereich entstehen können, hervorzurufen, soll die Entleerungszeit von ca. 40 Stunden eingehalten werden. Soweit das Wasser nicht in freier Vorflut durch die geöffneten mobilen Deichscharte abströmt, wird es über 2 Einleitstellen direkt in die Weser abfließen.

Diese Einleitung in die Weser stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG dar, da die Benutzung das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer umfasst. Gemäß § 8 WHG bedarf diese Benutzung einer wasserbehördlichen Erlaubnis nach § 10 WHG. Gemäß § 10 WHG gewährt die Erlaubnis die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Die Erlaubnis kann gemäß § 13 Abs. 2 WHG unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind zulässig und erforderlich, um nachteilige Wirkungen für andere oder dem Gewässerhaushalt zu verhüten bzw. auszugleichen.

VIII. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 1 VwGO¹⁶ hat die Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse

¹⁶Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist.

eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. Dieses ist hier der Fall.

Das Bremer Weser-Stadion liegt in der Pauliner Marsch und damit in einem außen-deichsiegenden Gebiet. Bei Hochwasser in der Weser über die Höhe des Sommerdeichs von 5,50 m N.N. ist das Weser-Stadion von Überschwemmungen bedroht. Die zurückliegenden Hochwasserereignisse haben gezeigt, dass die Wasserstände die vorhandene Schutzhöhe fast erreicht hatten. Der Hochwasserstand beim Orkan „Xaver“ am 07.12.2013 betrug 5,24 m N.N.

Mit den planfestgestellten Maßnahmen ist vorgesehen, den Hochwasserschutz für das Weser-Stadion nachhaltig effektiv bis zu einer Schutzhöhe von 6,50 m NN sicherzustellen.

Die Umsetzung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen sollen durch die TdV noch in diesem Jahr umgesetzt werden, um für die kommende Hochwasserperiode im Winter 2016/2017 den erforderlichen Hochwasserschutz für das Weserstadion zu erreichen und einen Großschadensfall durch Hochwasser zu vermeiden.

Die TdV hat vorgetragen, dass – soweit sie mit den durch die Planfeststellung zugelassenen Arbeiten erst nach Rechtsbeständigkeit des Beschlusses beginne -, eine Fertigstellung des technischen Hochwasserschutzes auch mit erhöhtem Personal- und Geräteeinsatz bis zum Beginn der Hochwassersaison 2016/2017 nicht mehr möglich sei. Sie hat der Planfeststellungsbehörde hierzu einen Ausführungsterminplan über die Zeitabläufe der Maßnahmen vorgelegt.

Zu berücksichtigen ist, dass nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, der Bekanntgabe und öffentlichen Auslegung des Beschlusses sowie der damit verbundenen Klagefrist eine Rechtsbeständigkeit der Entscheidung erst Mitte Juli zu erwarten ist. Weiterhin sind Baumaßnahmen an Hochwasserschutzanlagen aufgrund der Bestimmungen des Bremischen Wassergesetzes aus Sicherheitsgründen nur in den Sommer- und Herbstmonaten (1. Mai bis 1. Oktober) zulässig.

Die TdV hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung für den Planbereich A bis E (siehe Lageplan Freiraumplanung, Anlage 5, Blatt 1) beantragt. Nur auf diesen Teilbereich bezogen wird antragsgemäß stattgegeben. Diese Beschränkung der Anordnung der sofortigen Vollziehung auf einen Teil des Vorhabens kann erlassen werden, soweit diese Teilbarkeit möglich ist. Das Vorhaben ist in mehrere Abschnitte aufgeteilt. Eine getrennte Durchführung ist zunächst möglich.

Das Interesse des TdV an der sofortigen Vollziehung liegt aus den bereits genannten Gründen vor. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Teilbereich des Vorhabens, auf den sich die Anordnung bezieht, keine Rechte der privaten Grundstückseigentümer betroffen sind.

Im Übrigen besteht an einer zügigen Umsetzung des Vorhabens und der damit herzustellenden Hochwassersicherheit noch vor der nächsten Hochwassersaison ebenfalls ein öffentliches Interesse.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher die sofortige Vollziehung für die Baumaßnahmen in den Planbereichen A bis E des Gesamtvorhabens angeordnet.

IX. Zulässigkeit des Vorhabens

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bremer Weser-Stadion GmbH hat die Planfeststellung für einen privaten Hochwasserschutz beantragt. Der Planfeststellungsantrag umfasst im Wesentlichen folgendes:

Das geplante Vorhaben zielt auf den Hochwasserschutz des Weser-Stadions sowie des Stadionbades ab. Der vorgesehene Hochwasserschutz ist in zwei Kategorien gegliedert. Zum einen bedeutet das die bauliche Herrichtung eines Hochwasserschutzes bis zu einer Höhe von +6,50 m NN. Zum anderen müssen bestimmte Bauteile des Stadions gegen den grundwasserbedingten Auftrieb gesichert sein. Der Schutz gegen ein Hochwasserereignis wird durch konstruktive Maßnahmen, in Form von Schutzwänden, gelöst. Die geplanten Hochwasserschutzwände werden so konzipiert, dass auch eine Überströmung der Bauwerke in Betracht gezogen wurde, da das Weserstadion weiterhin mit zur Retentionsfläche gehört. Der Schutz gegen drückendes Grundwasser wird mittels einer gesteuerten und regulierbaren Brunnenanlage erreicht.

Gemäß Nr. 13.13 der Anlage 1 des UVPG handelt es sich bei dem „Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst“ um ein Vorhaben, für welches eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Gemäß § 3c UVPG ist, sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Bei einer Antragskonferenz am 17.02.2015 wurden auf Grundlage der von der TdV für diesen Termin vorbereiteten Präsentation des Vorhabens die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter eingeschätzt. Hierbei wurde festgestellt, dass aufgrund der vielfältigen Betroffenheiten von Umweltbelangen Auswirkungen auf UVP-Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden können und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Vorprüfung erfolgte im Benehmen mit der UVP-Leitstelle beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, Tiere und Pflanzen,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Nach § 11 UVPG ist auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen

werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft zu erarbeiten.

Nach § 12 UVPG sind die Umweltauswirkungen auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 zu bewerten. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt als Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze.

Vom Vorhaben sind mit Ausnahme des Überschwemmungsgebiets der Weser keine naturschutz- oder wasserrechtlichen Schutzgebiete (NATURA-2000-Gebiete, NSG, LSG, GB, WSG etc.) betroffen.

Zusammenfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG

Die folgende Bewertung der Umweltauswirkungen bezieht sich auf die Vorhabensvariante und Vorhabensbestandteile, für die die Trägerin des Vorhabens die Planfeststellung beantragt hat.

Die Ermittlung und Beschreibung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen untergliedert.

Schutzgut Mensch

Im Untersuchungsgebiet liegt nördlich der Straße "Osterdeich" eine Wohnbebauung mit überwiegend Reihenhäusern vor. Der "Osterdeich" ist eine stark befahrene Hauptverkehrsstraße in Richtung Innenstadt. Südlich der Straße "Osterdeich" befinden sich, getrennt durch den Deichkörper und abschnittsweise Gehölzpflanzungen, Einrichtungen, die der Freizeitnutzung und Erholung dienen. Dies sind Sportanlagen, wie das Weser-Stadion, Tennisplätze, Segelverein, Sportplätze und eine Kleingartenanlage. Weiterhin sind Grünanlagen in diesem Bereich angesiedelt, die der Erholung dienen. Hier sind das Erleben der Ruhe und des Elements Wassers auf dem Sommerdeich am Fluss besonders hervorzuheben.

Planungsziel neben dem Objektschutz für das Weser-Stadion ist die Schaffung einer grünen Promenade rund um das Weser-Stadion.

Zu betrachten sind somit die aus der Maßnahme resultierenden Beeinträchtigungen für die Wohnbebauung am Osterdeich und die Kleingärten in der Pauliner Marsch (Stadtwerder) sowie für die Freizeit- und Erholungsnutzung des Untersuchungsgebietes.

Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen:

Das Vorhaben beinhaltet überwiegend die Errichtung von Hochwasserschutzwänden aus Stahlspundbohlen sowie mobilen Dammbalkenelementen. Weiterhin wird der vorhandene Sommerdeich ertüchtigt, so dass auch dieser die geplante Höhe auf der beanspruchten Länge erreicht. Es werden Stahlspundbohlen an der westlichen und östlichen Hochwasserschutzanlage eingebracht. Die Rammarbeiten zum Einbringen der Stahlspundbohlen beginnen am Osterdeich. Die Rammarbeiten werden in Richtung Weser fortgesetzt. Weiterhin sind 27 Schwerkraftbrunnen geplant, die dem Schutz vor eindringendem Grundwasser dienen sollen. Diese Brunnen haben einen Durchmesser von

700 mm und eine Tiefe von 12,00 m. Die Spundbohlen werden mit Hilfe von hochfrequenten Vibrationsrammen eingebracht. Schlagrammen werden nicht eingesetzt.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich nördlich entlang des „Osterdeiches“, südlich der Weser befindet sich ein Kleingartengebiet mit schutzbedürftiger Nutzung. Die Untersuchung des beauftragten Lärmgutachterbüros TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 20. Juli 2015 hat ergeben, dass die Tages-Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm von 55 dB(A) durch den Abbruch des Clubhauses, die Erdbauarbeiten (Bohren der Schwerkraftbrunnen, Verlegung der Druckrohrleitungen) und die Rammarbeiten phasenweise überschritten werden.

Für die Bewertung der Lärmauswirkungen des Bauvorhabens wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Lärm (AVV Baulärm) zu Grunde gelegt.

Nach der AVV Baulärm betragen die festgesetzten Immissionsrichtwerte (IRW) für Gebiete,

- in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind, tagsüber **65 dB (A)**, nachts 50 dB (A)
- mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, **tagsüber 60 dB (A)**, nachts 45 dB (A)
- in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, **tagsüber 55 dB (A)**, nachts 40 dB (A)
- in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind, **tagsüber 50 dB (A)**, nachts 35 dB (A).

Die Werte von tagsüber 55 dB (A), nachts 40 dB (A) sind für die maßgeblichen Immissionsorte zugrunde zu legen.

Als Nachtzeit gilt nach Ziffer 3.1.2 der AVV Baulärm die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.

Für die Beurteilung der Geräuschimmissionen der Baumaßnahme wurden in der schalltechnischen Untersuchung fünf Immissionsorte entlang der Wohnbebauung am Osterdeich und zwei Immissionsorte im Kleingartengebiet südlich der Weser betrachtet.

Aus schalltechnischer Sicht sind die folgenden Arbeiten als maßgeblich immissionsrelevant zu betrachten:

- Abbruch des Clubhauses
- Spundwandarbeiten
- Erdbauarbeiten (Bohren der Schwerkraftbrunnen, Verlegung der Druckrohrleitungen).

Abbrucharbeiten des Clubhauses:

Für den Abbruch des Clubhauses liegen Beurteilungspegel zwischen 34 und 63 dB(A). Der Immissionswert von 55 dB(A) wird überwiegend eingehalten bzw. maximal um 5 dB(A) überschritten. Eine Überschreitung von 8 dB(A) ist an einem Immissionsort am Osterdeich an wenigen Tagen zu erwarten.

Erdbauarbeiten:

An Tagen mit Erdbauarbeiten (Bohren der Schwerkraftbrunnen und Arbeiten im Zusammenhang mit der Verlegung der Druckrohrleitungen) wird der Immissionswert von 55 dB(A) in der Regel eingehalten bzw. unterschritten. An drei Immissionsorten (IO) am

Osterdeich (IO 2,3 und 4) können Beurteilungspegel von bis zu 65 dB(A) verursacht werden. Der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) wird ab einem Mindestabstand des Bohrlochs von ca. 150 m zum Immissionsort eingehalten oder unterschritten.

Spundwandarbeiten:

Die Rammarbeiten werden zeitgleich an der westlichen und östlichen Hochwasserschutzlinie mit zwei Vibrationsrammen durchgeführt. Sie beginnen im Norden am Osterdeich. Die höchsten Schallimmissionen im Bereich der Wohnbebauung ergeben sich zu Beginn der Spundwandarbeiten, wenn direkt im Norden am Osterdeich Spundwände eingebracht werden. Die höchsten Schallimmissionen im Kleingartengebiet südlich der Weser ergeben sich, wenn zeitgleich mit zwei Vibrationsrammen gearbeitet wird.

An Tagen mit Spundwandarbeiten liegen die Beurteilungspegel zwischen 41 und 78 dB(A). Maßgebend für die Beurteilungspegel ist der Abstand der Immissionsorte von den Arbeitsorten der Rammen. Der Immissionswert der AVV Baulärm für Wohngebiete von 55 dB(A) wird zum Teil um bis zu 23 dB(A) überschritten. Beträgt der Abstand der Spundwandarbeiten zu den Wohnhäusern weniger als ca. 80 – 90 m, sind Beurteilungspegel von 70 dB(A) bis ca. 78 dB(A) zu erwarten. Da der tägliche Baufortschritt ca. 20 m beträgt, sind an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten Beurteilungspegel von mehr als 70 dB(A) an ca. 3-4 Tagen mit Spundarbeiten zu erwarten. Für die Kleingartenanlage kommt es zu einer Überschreitung von bis zu 10 dB(A), jedoch erst mit zunehmendem Baufortschritt.

Das Vorhaben ist mit Lärmemissionen durch Baumaschinen, insbesondere Rammarbeiten, sowie durch Bauverkehre verbunden. Die geräuschrelevanten Baumaßnahmen (Rückbau, Abbrucharbeiten, Brunnenbau, Erdbauarbeiten und Spundwandarbeiten) werden im Wesentlichen über einen Zeitraum von 6 Monaten durchgeführt. Die besonders geräuschintensiven Rammarbeiten erstrecken sich über einen Zeitraum von 25 bis 30 Tagen, die Abbrucharbeiten mit Steinmeißel auf etwa 5 Tage.

Die Bautätigkeit wird sich nur auf das unmittelbare Umfeld beschränken, so dass sich akustische Störungen nur kleinräumig und über einen vergleichsweise begrenzten Zeitraum auf die direkten Baustellenbereiche auswirken. Die tägliche Arbeitszeit des nach der AVV Baulärm festgelegten Zeitfensters von 7 Uhr bis 20 Uhr für die Werktage wird nicht überschritten. Arbeiten an Sonn- und an Feiertagen sind nicht vorgesehen.

Es liegt zur Bewertung der Lärmauswirkungen im Plangebiet eine schalltechnische Untersuchung über baubedingte Geräuschimmissionen während der Objektschutzmaßnahme „Herstellung eines Hochwasserschutzes mit einer Schutzhöhe von +6,50 m NN um das Bremer Weser-Stadion“ des Gutachterbüros TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vor.

Maßgeblicher Immissionsort ist die nächstgelegene Wohnbebauung. Die schalltechnischen Untersuchungen wurden daher auf 5 Immissionsorte am Osterdeich und 2 Immissionsorte im Kleingartengebiet südlich der Weser bezogen, an denen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte gemäß der AVV Baulärm am ehesten zu erwarten sind. Nicht relevant sind Spitzenpegel, da es entsprechende Immissionsrichtwerte nur für die Nachtzeit gibt.

Die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen nach der AVV Baulärm hat ergeben, dass an den betrachteten Immissionsorten tagsüber teilweise die geltenden

Immissionsrichtwerte überschritten werden können. Die Richtwertüberschreitungen resultieren im Wesentlichen durch die Rammarbeiten und das Bohren der Schwerkraftbrunnen.

Bei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte sollen nach Nr. 4.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden. Hiervon kann abgesehen werden, soweit keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

Die Rechtsprechung zieht die Grenze zur Gesundheitsgefahr bei einem äquivalenten Dauerschallpegel von 70 bis 75 dB(A) tags (BGHZ 179, 24, 127; BGH, Urteil vom 25.03.1993 - Az.: III ZR 60/91, BGHZ 122, 76, 81). Tagesbeurteilungspegel von 78 und 76 dB(A) werden tagsüber bei den Rammarbeiten am 1. Tag an den Immissionsorten 02 (Osterdeich 87) und Immissionsort 04 (Osterdeich 108 a) erreicht. Da der tägliche Baufortschritt der Spundwandarbeiten ca. 20 m beträgt, sind Beurteilungspegel von mindestens 70 dB(A) an ca. 3 bis 4 Tagen zu erwarten. Bei den Bohrungen der Schwerkraftbrunnen werden an den Immissionsorten 02 (Osterdeich 87), 03 (Osterdeich 97) und 04 (Osterdeich 108 a) Tagesbeurteilungspegel von bis zu 65 dB(A) prognostiziert.

Die jeweils betroffenen Anwohner sollen über den genauen Zeitpunkt der zu erwartenden hohen Baulärmbelastung und die abschließend gewählten Bauzeiten informiert werden. Es ist eine Ansprechstelle für lärminduzierte Probleme einzurichten. Diese Vorgaben wurden als Auflage in die Planfeststellung aufgenommen.

Für den Einbau der Spundbohlen werden hochfrequente Vibrationsrammen eingesetzt, so dass kein schlagendes lärmintensives Rammen entsteht. Die Beeinträchtigungen durch den Einsatz der Vibrationsrammen werden somit auf das unvermeidbare Maß begrenzt.

Auf den Einsatz von Rammarbeiten kann aus statisch-konstruktiven Gründen nicht verzichtet werden. Es handelt sich um schwerwiegende Auswirkungen. Das Vorhaben dient jedoch dem Objektschutz (und damit mittelbar auch dem Menschen) sowie von Sachwerten. Seine Umsetzung ist erforderlich und in der beantragten Form zulässig. Es werden umfangreiche Schallschutzmaßnahmen getroffen. Die verbleibenden, zeitlich befristeten Schallimmissionen müssen daher von den betroffenen Anwohnern hingenommen werden.

Sämtliche geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Schallschutzmaßnahmen werden getroffen. Bauverkehre sind auf das unvermeidbare Mindestmaß begrenzt. Es ist im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Schallimmissionen, die Gesundheitsgefahren befürchten lassen, sind befristet und müssen von den betroffenen Anwohnern hingenommen werden, da das Vorhaben erforderlich ist, um einen dauerhaften Objektschutz zu gewährleisten.

Bewertungsmaßstab:

- Richtlinie für die Konkretisierung immissionschutzrechtlicher Betreiberpflichten zur Vermeidung und Verminderung von Staub-Emissionen durch Bautätigkeit (Baustellenerlass)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26 vom 28.08.1998 S. 503)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160)
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 605)

Gutachten:

- Schalltechnische Untersuchung für die Bauphase der Hochwasserschutzanlage des Bremer Weserstadions, Auftragsnummer 8000652643 / 415UBS009-01, vom 20.07.2015, aufgestellt vom TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co KG

Bewertung

Baubedingte Auswirkungen

Bauverkehre sind auf das unvermeidbare Mindestmaß begrenzt. Unter Berücksichtigung des Ausschöpfens aller technischen Möglichkeiten zur Vermeidung von Lärmemissionen durch Rammarbeiten werden die Beeinträchtigungen durch Einsatz eines Vibrationsverfahrens auf das unvermeidbare Mindestmaß begrenzt.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu nennen. Es wird im Gegenteil eine Grüne Promenade errichtet, die nach Fertigstellung zu einer Verbesserung der Erholungsfunktion des Untersuchungsraumes führt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nennenswerte betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht gegeben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu einzelnen Auswirkungen kommt, jedoch die Auswirkungen überwiegend das Maß der Erheblichkeit nicht überschreiten. Der Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich wird in keinem Fall erreicht.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Im Vorhabenbereich wurde eine Biotopenkartierung nach VON DRACHENFELS – 2011 – (Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen, Stand Juni 2013) vorgenommen. Es dominieren die Biotoptypen der Grünanlagen (Obergruppe 12) und Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen (Obergruppe 13).

Es befinden sich im Vorhabenbereich Grünanlagen, z.T. mit altem Baumbestand, Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen, Freizeitflächen (Weser-Stadion, Stadionbad, Tennisplatz, Segelverein) sowie Baumreihen, Rasenflächen und Einzelbaumstandorte.

Den Bäumen und den Grünanlagen mit altem Baumbestand kommt eine besondere Bedeutung zu, als wertgebende Struktur für das Raumklima wie auch für weitere Lebewesen. Geschützte Biotoptypen und gefährdete und geschützte Arten kommen im Vorhabengebiet nicht vor.

Die vorgesehene Baumaßnahme zur Erweiterung des Hochwasserschutzes rund um das Weser-Stadion findet teilweise im Bereich des vorhandenen Baumbestandes statt. Die wertgebenden Gehölze im Vorhabenbereich wurden vollständig mittels eines Baumgutachtens erfasst, welches einen Bestandteil der planfestgestellten Planunterlagen bildet. Der Baumbestand ist in einem überwiegend vitalen Zustand. Es ist die Entnahme von neun Gehölzen notwendig, die durch eine Neuanpflanzung von 78 Bäumen ausgeglichen werden. Etwaige Grundwasserhaltungen sind kurzzeitig und werden den Gehölzbestand nicht nachhaltig beeinträchtigen.

Geeignete Schutzmaßnahmen für die zu erhaltenden Bäume wurden als Auflagen A II Nr. 2.48 bis 2.57 und Hinweise Nr. 4.10 bis 4.11 vorgegeben.

Eine Befreiung nach § 7 BaumschutzVO vom Verbot des § 3 BaumschutzVO ist erforderlich und wird in die Planfeststellung einkonzentriert.

Es werden folgende flächenbezogene Veränderungen auf rund 8.250 m² vorgenommen:

- 6.000 m² Tennis- und Parkplätze werden 6.000 m² öffentliche Grünflächen
- 1.000 m² vorh. Parkplätze werden 600 m² öffentliche Grünflächen
- 350 m² private Betriebsgelände UBB werden 350 m² öffentliche Grünflächen
- 300 m² privater Parkplatz werden 300 m² öffentliche Grünflächen.

Durch die Baumaßnahme wird eine Fläche von rd. 7.250 m² entsiegelt und zu Grünflächen umgewandelt.

Die geplante Maßnahme wird im Geltungsbereich der Bebauungspläne 1184, 2339 durchgeführt. Nach § 18 Abs. 2 BNatSchG i.V.m § 30 BauGB¹⁷ finden die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) keine Anwendung. Tier-/Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt.

An zwei zu entfernenden Bäumen wurden Baumhöhlen entdeckt, die unter Umständen auch für Fledermäuse als Quartier dienen könnten. Um artenschutzrechtliche Belange ausreichend zu berücksichtigen, werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen getroffen.

¹⁷ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

Bewertungsmaßstab:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542)
 - § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - § 15 Eingriffe in Natur und Landschaft
 - § 30 Gesetzlich geschützte Biotope
 - § 32 Schutzgebiete
 - § 37 Aufgaben des Artenschutzes
- § 1 BaumSchVO
- § 3 Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung)

Gutachten:

- Baumgutachten Hochwasserschutz Weserstadion 28205, vom 11.08.2014, aufgestellt vom Baumbüro - Sachverständigenbüro für Baumsicherheit, Baumpflege und Wertermittlung Dipl.-Ing. Klaus Schöpe öbv SV
- Baumgutachten -Ergänzung- Hochwasserschutz Weserstadion 28205, vom 15.08.2014, aufgestellt vom Baumbüro – Sachverständigenbüro für Baumsicherheit, Baumpflege und Wertermittlung Dipl.-Ing. Klaus Schöpe öbv SV
- Stellungnahme Grundwasserbrunnen und Bäume Hochwasserschutz Weserstadion 28205, vom 15.08.2014, aufgestellt vom Baumbüro - Sachverständigenbüro für Baumsicherheit, Baumpflege und Wertermittlung Dipl.-Ing. Klaus Schöpe öbv SV

Bau, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Insgesamt kann unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, der notwendigen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 7.1 und 7.2 der UVP-Unterlage vom 30.04.2015) und der Vorgaben aus dem Baumgutachten von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ausgegangen werden. Betriebsbedingte Auswirkungen können ganz ausgeschlossen werden.

Schutzgut Boden

Der Boden im Untersuchungsraum weist großflächige Versiegelungen auf und gilt als erheblich vorbelasteter Bereich in Folge von anthropogenen Auffüllungssequenzen oberhalb der Wesersande. Östlich der Franz-Böhmert-Straße ist im Bebauungsplan eine Fläche gekennzeichnet, bei der im Untergrund mit Material zu rechnen ist, welches aufgrund einer früheren Verwendung des Tennenbaumaterials „Kieselrot“ im Sportplatzbau erheblich durch Dioxine/Furane belastet sein könnte. Eine Gefährdung geht von diesem Bereich nicht aus.

Die Bedeutung des Bodens ist wegen der großflächigen Versiegelung und den bereits erfolgten anthropogenen Veränderungen gering.

Es werden im Rahmen zur Herstellung der Hochwasserschutzwand lediglich Bodenstrukturen bearbeitet, die bereits bei vorangegangenen Maßnahmen bearbeitet bzw. umgeschichtet wurden. Diese werden im Zuge der Wiederversiegelung nach dem Einbau der Hochwasserschutzwände mit den entsprechenden Oberflächenbefestigungen wie-

der hergestellt. Neben diesen Leistungen werden die Flächen des Sommerdeichs bearbeitet und die Flächen der Tennisplätze des Vereins Rot-Gelb umstrukturiert. Eine weitere Versiegelung gegenüber dem IST-Zustand ist nicht geplant.

Bei Bodenauffüllungen wird nur unbelasteter Füllboden aus niedersächsischen Sandgruben verwendet. Die gültigen Grenzwerte werden eingehalten. Kontaminiertes Material wird ordnungsgemäß entsorgt.

Bewertungsmaßstab:

- Bundesbodenschutzgesetz (BBodenSchG)
- Bremisches Bodenschutzgesetz (BremBodenSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodenSchV)
- Anforderung an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln - (LAGA M 20) vom 06.11.1997

Gutachten:

- Dioxinuntersuchungen Am Weser-Stadion in Bremen - Kurzbericht, underground, 14.11.05
- Dioxinuntersuchungen Am Weser-Stadion (Nachuntersuchung Grünstreifen) in Bremen - Kurzbericht, underground, 23.05.06
- Abschlussbericht zur Aushubüberwachung im Rahmen des Parkplatzneubaus P2A am Weser-Stadion in Bremen, underground, 25.09.2006
- Abschlussbericht zur Sanierung im Bereich von Nebenflächen am Weser-Stadion in Bremen, underground, 24.10.2007
- Weser Stadion Bremen Geotechnische Beurteilung des Hochwasserschutzes – Geotechnischer Bericht, Institut für Geotechnik Hochschule Bremen, 10.07.2014
- SUBV (2015): Stellungnahme des Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Bremen, vom 19.03.2015, Referat Bodenschutz, Tel. 361-59313, Herr Biesiada

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Insgesamt kann unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und der notwendigen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 7.1 und 7.2 der UVP-Unterlage vom 30.04.2015) von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgegangen werden.

Schutzgut Wasser/Wasserwirtschaft

Grundwasser

In der geohydraulischen Situationsbeschreibung der Pauliner Marsch gemäß der vorliegenden geotechnischen Beurteilung des Hochwasserschutzes des Weser-Stadions (Anlage 10, Anhang 5 der Antragsunterlagen) bilden sich (auch ohne Berücksichtigung des Einflusses durch das Weserwasser) grundsätzlich zwei Grundwasservorkommen:

- In den aufgefüllten Sanden über zusammenhängend verbreiteten Auelehmen sammelt sich Stau- und Schichtenwasser.
- Den zusammenhängenden Grundwasserleiter bilden die Wesersande unter den Auelehmen (Hauptgrundwasserleiter), in denen das Grundwasser unter den Auelehmen gespannt ist.

Wo die Auelehmschicht fehlt, kommunizieren die beiden Grundwasservorkommen untereinander, so dass sich dort in etwa der Grundwasserstand einstellt, der der Grundwasserspiegeldruckhöhe entspricht. Diese lokale hydraulische Kommunikation wirkt sich lateral auch auf die Bereiche mit Auelehm aus. Hinsichtlich des Hochwasserschutzes des Stadions ist zwischen dem freien Wasser der Weser und dem relevanten Grundwasser in der Pauliner Marsch zu unterscheiden. Beide Wasservorkommen kommunizieren durch Uferzone und Wesersohle miteinander und beeinflussen einander.

In der Pauliner Marsch wird der Grundwasserstand einerseits durch den Grundwasserstrom aus dem Stadtgebiet bestimmt, andererseits durch den mittleren Wasserstand der Weser und ihren ständigen Tidenhub. Die Anstiegshöhe des entspannten Grundwasserspiegels bzw. die Grundwasserspiegeldruckhöhe unterliegen neben dem Zufluss aus dem Stadtgebiet und der unmittelbaren Regenwasserversickerung im stärkeren Maße dem Einfluss der Wesertide, die durch den Strömungswiderstand des Baugrunds zur Weser hin phasenverschoben (zeitlich versetzt) und gedämpft abgebildet wird.

Dem Vorhabengebiet kommt insgesamt eine geringe Bedeutung hinsichtlich der Beeinträchtigungsempfindlichen Ressource Wasser (Trinkwassergewinnung) zu, da sich hier ein anthropogen beeinflusstes Grundwasservorkommen befindet. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades wird die Grundwasserneubildung wesentlich beeinflusst.

Bedingt durch die Verlegung der Druckrohrleitungen und Umschlussarbeiten der vorhandenen Kanäle und Leitungen sind Regulierungen des Grundwasserniveaus notwendig. Insbesondere im Nahbereich der Weser. Diese werden für jede Baugrube bzw. jeden Leitungsraben gesondert ausgelegt.

Bei planmäßiger Ausführung ist ein Eintrag von Stoffen in das Grundwasser während der Bau- und Betriebsphase, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwassergüte führen, nicht zu besorgen.

Erhebliche Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Zur Reduzierung des Umfangs sind entsprechende Baugrubenverbauten herzustellen und die Verlegung in einem optimierten Bauablauf zu integrieren.

Durch die geplanten Maßnahmen wird das Grundwasser ab einem maximal zulässigen Wasserspiegelniveau reguliert. Ein Anstieg über dieses Niveau (+ 3,00 m NN) hinaus stellt eine Auftriebsgefährdung für Teilbereiche der vorhandenen Bauwerke des Weststadions dar. Die Regulierung des Grundwasserstands während eines Hochwasserereignisses kann keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt bewirken, wie im Gutachten des Instituts für Geotechnik Bremen, Hochschule Bremen, Nr. 11833-210, vom 22.10.2014, im Teil 9 Anhang, Unterlage 3, der planfestgestellten Unterlagen beschrieben. Eine Absenkung des Grundwassers und ein damit verbundenes Aufsteigen von salzhaltigen Tiefenwässern kann ausgeschlossen werden. Es wird nur das Grundwasserniveau oberhalb des eigentlichen Wasserstandes reguliert.

Das geförderte Grundwasser wird durch zwei Einleitungspunkte in die Weser geleitet. Wertvolle ökologische Strukturen sind durch diese Einleitungspunkte nicht betroffen.

Eine Erlaubnis zum Entleeren des Stadions gemäß § 9 WHG wird in die Planfeststellung einkonzentriert.

Oberflächengewässer

Das einzige Gewässer im Vorhabengebiet stellt die Bundeswasserstraße Weser dar. Die HW-Schutzmaßnahmen des Weser-Stadions führen zu einer Verringerung des für die Pauliner Marsch derzeit vorhandenen Retentionsvolumens bis zu einem Wasserstand von NN+6,50m. Die hiermit verbundenen Auswirkungen wurden im Vorfeld vom Franzius-Institut untersucht. Hierbei ist ein Berechnungsmodell erstellt worden, dem der IST-Zustand in der Pauliner Marsch und im Stadtwerder zugrunde liegt und die Veränderung durch die Eindeichung des Stadions, mit dem angrenzenden Stadionbad, auf geplanter Höhe. Das Ergebnis zeigt, dass es keine signifikanten Auswirkungen in Bezug auf die Reduzierung von Retentionsraum zwischen den Überflutungshöhen über +5,50 m NN und der geplanten Eindeichungshöhe des Stadions von +6,50 m NN in der Pauliner Marsch und im Stadtwerder gibt.

Der Eingriff bzw. eine Regulierung des Wasserhaushalts erfolgt erst ab einem Hochwasserfall, der sich in der Weser über ein Niveau von +5,50 m NN einstellt. Die geplante Anlage ist für den Schutz bis zu +6,50 m NN ausgelegt. Wird das Niveau von über +5,50 m NN erreicht, werden die mobilen Anlagen der Hochwasserschutzwand geschlossen.

Weiterhin wurde der Wellengang mit allen erwartenden Einflüssen im Hafenbecken (Segelhafen) sowie an der geplanten Hochwasserschutzlinie vom Franzius-Institut betrachtet. Die Untersuchung zeigt, dass die Spundwand keinen signifikanten Anstieg der Wellenhöhe bzw. Wellenreflektion hervorruft.

Es ist jedoch weiterhin der Wellenangriff am Osterdeich zu betrachten. Der Wellenangriff und der damit verbundene Wellenauflauf werden durch den Abstand der Hochwasserschutzlinie von ca. 15,00 m zu den Bootshäusern gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht nennenswert verändert.

Bei Anstieg des Wasserspiegels in der Weser wird das Grundwasser mittels Pegel gemessen und eine Grundwasserregulierung durchgeführt.

Gewässerbezogene Beeinträchtigungen durch Erdarbeiten und Bodenzwischenlagerungen oder Auswirkungen auf vorhandene Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen im Zuge der Baumaßnahmen können ausgeschlossen werden.

Bewertungsmaßstab

- § 6 WHG Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften.
- § 27 WHG Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer
- § 68 WHG Planfeststellung, Plangenehmigung
- § 78 WHG Besondere Vorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Gutachten

- Wasserwirtschaftliche Begleitstudie der Auswirkung von Deicherhöhungsmaßnahmen in Bremen, aufgestellt vom Franzius-Institut für Wasserbau und Küsteningenieurwesen der Leibniz Universität in Hannover
- Wissenschaftliche Begleitstudie über die Auswirkung einer Objektschutzmaßnahme am Weser-Stadion in Bremen auf den Segelhafen. Bericht Nr. 745, aus November 2014, aufgestellt vom Franzius-Institut für Wasserbau und Küsteningenieurwesen der Leibniz Universität in Hannover
- Geotechnische Beurteilung des Hochwasserschutzes Hochwasserschutz Objektschutz Plus Weser-Stadion Az 11833-102, vom 10.07.2014, aufgestellt vom Institut für Geotechnik Hochschule Bremen
- Geotechnische Beurteilung des Hochwasserschutzes Hochwasserschutz Objektschutz Plus Weser-Stadion Az 11833-101, vom 24.03.2014, aufgestellt vom Institut für Geotechnik Hochschule Bremen
- 11. Bericht Hochwasserschutz Objektschutz Plus Weser-Stadion, Diskussion von Hochwasserschutzvarianten, Az 11833-211, vom 15.12.2014, aufgestellt vom Institut für Geotechnik Hochschule Bremen
- 10. Bericht Beeinflussung der Umgebung, Hochwasser Objektschutz Plus Weser-Stadion Az 11833-210, vom 22.10.2014, aufgestellt vom Institut für Geotechnik Hochschule Bremen
- Geotechnische Beurteilung des Hochwasserschutzes Hochwasserschutz Objektschutz Plus Weser-Stadion Ergebnisse des Pumpversuchs Az 11833-104, vom 16.12.2014, aufgestellt vom Institut für Geotechnik Hochschule Bremen
- Geotechnische Beurteilung des Hochwasserschutzes Hochwasserschutz Objektschutz Plus Weser-Stadion Planung der Brunnenanlage Az 11833-212, vom 26.03.2015, aufgestellt vom Institut für Geotechnik Hochschule Bremen

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Insgesamt kann unter Berücksichtigung der vorgelegten und abgestimmten Untersuchungsergebnisse (Franzius-Institut, Teil 5 Wasserwirtschaft) und der notwendigen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 7.1 und 7.2 der UVP-Unterlage vom 30.04.2015) von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgegangen werden.

Schutzgut Klima/Luft

Der Untersuchungsraum hat eine besondere Bedeutung für die bioklimatische Ausgleichsfunktion, insbesondere als Entlastungsfunktion für den überwärmten Siedlungsbereich und Kalt-/Frischluftezufuhrbahn, über die kühle und kalte Luft in den Siedlungsbereich geführt wird.

Die Belastung des Untersuchungsraumes mit Luftschadstoffen ist aufgrund der klimatischen Gesamtsituation, der Landschaftstopografie und der Verteilung bzw. Anzahl der relevanten Emittenten als untergeordnet einzustufen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Aufgrund der Dieselrußemissionen sind Baumaschinen und staubige Windabwehungen für die Luftreinhaltung generell ein relevanter Faktor. Lokal, also im Umfeld von Baustel-

len, können Baumaschinen zu zusätzlichen Schadstoffbelastungen führen, zumal einige Maschinen auf Baustellen im Dauerbetrieb über viele Stunden laufen. Verglichen mit dem Verkehr am Osterdeich stellen die durch den Baubetrieb verursachten Abgase keinen erheblichen Umfang dar, insbesondere da die Abgasstandards für Baumaschinen bei der Bauausführung beachtet werden.

Bewertungsmaßstab:

- § 22 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) - Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen
- Richtlinie für die Konkretisierung immissionschutzrechtlicher Betreiberpflichten zur Vermeidung und Verminderung von Staub-Emissionen durch Bautätigkeit (Baustellenerlass)

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind wegen der Kleinräumigkeit der Maßnahmen und wegen der erheblichen Vorbelastungen durch großflächige Versiegelungen unerheblich.

Schutzgut Landschaft / Naturgebundene Erholung

Die Weser und das Weser-Stadion prägen das Landschaftsbild im Vorhabengebiet. Der Osterdeich, das Weser-Stadion mit den Nebenanlagen, Segelhafen, Kleingärten und das Stadionbad stellen als technische Vorhaben erhebliche anthropogene Veränderungen des Landschaftsbildes dar, die durch Begleitgrün eingerahmt werden. Das Vorhabengebiet liegt überwiegend in der naturräumlichen Landschaftseinheit Wesermarsch, die ursprünglich durch Brackvegetation, Weidenwald und –gebüsch sowie Röhricht gebildet wird. Im Vorhabengebiet ist diese Landschaftseinheit aufgrund vielfacher Nutzung stark verändert und es sind nur noch am Ufer Reste ehemaliger Biotope vorhanden, die zu schützen sind.

Die Wege entlang der Weser und des Osterdeiches sind als landschaftsgebundene Erholungsgebiete hervorzuheben.

Die Bedeutung des Orts- und Landschaftsbildes ist wegen der anthropogenen Störungen als gering bis mittel einzustufen. Die Erholungs- und Freizeitfunktion ist als sehr hoch einzuordnen.

Bau- anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Anlagebedingt ergeben sich durch die HWS-Maßnahme geringe Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild. Die Freiraumfunktion des Untersuchungsgebietes und das Landschaftsbild werden durch die Maßnahme jedoch erheblich verbessert. Eingriffe in das Landschaftsbild werden damit vollständig kompensiert. Der offene Blick auf den Fluss und entlang des Flusses bleibt weiterhin erhalten.

Schutzgut Kultur- und Sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsraum liegen keine Baudenkmäler. Als Sachgüter sind die Sportstätten Weser-Stadion, Segelverein, Stadionbad und Tennisplätze zu nennen. Weitere Sachgüter sind die Kleingartenanlage, der Betriebshof und die nördlich angrenzende Wohnbebauung.

Dem Weser-Stadion kommt eine besondere Bedeutung zu.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind bei Berücksichtigung der gängigen Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen sind zurzeit nicht zu erwarten. Durch die Maßnahmen wird der Schutz der Einrichtung des Weser-Stadions vor Hochwasserereignissen wesentlich verbessert.

X. Eigentumsrechte

Die von dem Vorhaben temporär wie dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Flächen befinden sich im weit überwiegenden Teil im Eigentum der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde). Ein schmales Grundstück im Uferbereich der Weser liegt im Eigentum der Wasserstraßenverwaltung. Gegen die baubedingte bzw. für den Bau der Hochwasserschutzwände selbst erforderliche Inanspruchnahme der Flächen sind keine Bedenken erhoben worden.

Ein Erwerb oder eine Übertragung von Grundstücken ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

XI. Versagungsgründe

Im gesamten Anhörungsverfahren haben sich keine Versagungsgründe im Sinne des § 68 Abs. 3 WHG ergeben. Vom Ausbau ist keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu erwarten, die nicht zumindest durch Nebenbestimmungen verhütet, ausgeschlossen oder ausgeglichen ist. Insbesondere ist mit dem Vorhaben keine erhebliche oder dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr auch keine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern beim Bemessungswasserstand zu erwarten. Es wird hierzu auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und die Abwägung des Vorhabens und der betroffenen Belange verwiesen.

XII. Begründung der Kosten- und Gebührenentscheidung

Die Kosten- und Gebührenentscheidung stützt sich auf die §§ 4, 11, 13, 14 und 15 des BremGebBeitrG¹⁸ sowie Nr. 30.21 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der UmwKostV¹⁹.

Demnach sind für eine wasserrechtliche Planfeststellung Gebühren in Höhe von 7 von Tausend der Ausbaurkosten zu erheben, mindestens 1.000 Euro. Die Höhe der Ausbaurkosten beläuft sich nach Angaben der TdV auf **8.285.970,00 Euro**, so dass hier der Betrag von **58.001,79 Euro** festgesetzt wird.

Nach Tarifiziffer 30.22 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der UmwKostV erhöht sich die Genehmigungsgebühr, wenn eine Einzelfallprüfung oder eine Standortprüfung durchgeführt worden ist. Vorliegend erfolgte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, die unter Berücksichtigung des Aufwandes bei der Durchführung mit 10 % veranschlagt wird, demnach **5.800,18 €**

Schließt das Planfeststellungsverfahren andere den Ausbau betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.

Die Höhe der Gesamtkosten beläuft sich nach Angaben der TdV auf **8.285.970,00 Euro**. Für die Genehmigungsgebühr sind somit **58.001,79 Euro** zu erheben, für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls **5.800,18 Euro** zusätzlich. Weiterhin sind für die eingeschlossene strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach Bundeswasserstraßengesetz **435,00 Euro** zu erheben, so dass insgesamt Gebühren in Höhe von **64.236,97 Euro** festgesetzt wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist beim Gericht der Hauptsache, also dem Bremer Verwaltungsgericht, Am Wall 198, 28195 Bremen zu stellen.

Im Auftrag



Lange

¹⁸Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279) Sa BremR 203-b-1, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 4. 11. 2014 (Brem.GBl. S. 457, ber. S. 547).

¹⁹Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423) zuletzt geändert durch Nr. 2.3 i.V.m. Anl. 3 der Änderungsbekanntmachung vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24)